



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION I

Zl. 19 4444/7-I/8/92

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl: 4869/4283

Telefax Nr.: 711 58/4221

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Navratil/  
Thomasitz

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

|                 |               |
|-----------------|---------------|
| Gesetzesentwurf |               |
| Zl.             | 134           |
| Datum           | 28.10.1992    |
| Verteilt        | 30. Okt. 1992 |

*Dr. Sammerig*

Wien, den 22. Oktober 1992

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermit-  
telt in der Beilage den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor  
Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-  
Luft, IG-L) sowie einer Verordnung über die Festlegung von  
Immissionsgrenzwerten samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um  
Stellungnahme bis längstens

11. Jänner 1993,

sowie den Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Verbren-  
nens biogener Materialien außerhalb von Anlagen samt  
Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

11. Dezember 1992.

Für die Bundesministerin:

THOMASITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Gutten*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**

22. Oktober 1992

**ENTWURF****Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie  
über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), BGBl. Nr. ..., wird - hinsichtlich des § 3 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft - verordnet:

**I. ABSCHNITT****§ 1. Diese Verordnung enthält**

1. allgemeine Bestimmungen im Hinblick auf die Immissionsgrenzwerte der Kategorie 1 (§ 2 Abs. 5 IG-L) und der Kategorie 2 (§ 2 Abs. 6 IG-L),
2. die Festlegung der Immissionsgrenzwerte der Kategorie 1 zum Schutz
  - a) der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich (§ 3),
  - b) der menschlichen Gesundheit in Luftkurorten und heilklimatischen Kurorten (§ 4),
  - c) vor Belästigungen in ganz Österreich (§ 5),
  - d) des Waldes (§ 6).
3. die Festlegung der Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2 zum Schutz
  - a) der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich (§ 7),
  - b) des Waldes (§ 8),
  - c) oligotropher Moore und Heidelandschaften (§ 9).

- 2 -

### Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes eines bestimmten Luftschadstoffes liegt dann vor, wenn bei einem Immissionsgrenzwert auch nur ein Meßwert oder ein errechneter Wert (Absolutwert oder Perzentilwert) numerisch größer als der Immissionsgrenzwert ist. Ein Meßwert ist dann größer als der Immissionsgrenzwert, wenn die letzte Stelle des Immissionsgrenzwertes um die Ziffer "1" überschritten wird; sind die Meßwerte um eine Stelle genauer angegeben, ist der Immissionsgrenzwert überschritten, wenn diese Stelle größer/gleich der Ziffer "5" ist.

(2) Die Konzentrationswerte in  $\text{mg}/\text{m}^3$  sind bezogen auf  $20^\circ\text{C}$  und 1013 hPa.

(3) Der Staubkonzentrationswert bezieht sich stets auf Schwebstaub mit einem aerodynamischen Durchmesser kleiner als  $10\ \mu\text{m}$ .

(4) Die Berechnung der zur Beurteilung erforderlichen Mittelwerte hat gemäß ÖNORM M5866 "Luftreinhaltung/Bildung und Auswertung von Immissionsmeßdaten", ausgegeben am 1. November 1990, zu erfolgen.

(5) Im Sinne dieser Verordnung steht die Bezeichnung

1. "HMW" für Halbstundenmittelwert,
2. "MW1" für Einstundenmittelwert (gleitende Auswertung, Schrittfolge eine halbe Stunde),
3. "MW8" für Achtstundenmittelwert (gleitende Auswertung, Schrittfolge eine halbe Stunde),
4. "TMW" für Tagesmittelwert,
5. "VMW" für Mittelwert über die Vegetationsperiode (Zeitraum 1. April bis 31. Oktober),
6. "VMW7" für Mittelwert der Siebenstundenmittelwerte (9.00 bis 16.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit) während der

- 3 -

Vegetationsperiode

7. "JMW" für Jahresmittelwert,
8. "P-96" für 96-Perzentil der Halbstundenmittelwerte, bezogen auf ein Jahr,
9. "IGW" für Immissionsgrenzwert.

## II. ABSCHNITT

## Immissionsgrenzwerte der Kategorie 1

§ 3. Als Immissionsgrenzwerte der Konzentration und Deposition zum langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle 1:

Tabelle 1 (IGW Gesundheitsschutz)

| Luftschadstoff               | Konzentrationswerte in mg/m <sup>3</sup>                            |     |       |        |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----|-------|--------|
|                              | HMW                                                                 | MW8 | TMW   | JMW    |
| Schwefeldioxid               | 0,20                                                                |     | 0,12  |        |
| Kohlenmonoxid                |                                                                     | 10  |       |        |
| Stickstoffdioxid             | 0,20                                                                |     | 0,10  |        |
| Schwebestaub                 |                                                                     |     | 0,12  |        |
| Blei im Schwebestaub         |                                                                     |     |       | 0,0005 |
| Benzol                       |                                                                     |     |       | 0,010  |
| <hr/>                        |                                                                     |     |       |        |
|                              | Depositionswerte in mg/(m <sup>2</sup> * d)<br>als Jahresmittelwert |     |       |        |
| Staubniederschlag            |                                                                     | 210 |       |        |
| Blei im Staubniederschlag    |                                                                     |     | 0,100 |        |
| Cadmium im Staubniederschlag |                                                                     |     | 0,002 |        |
| Zink im Staubniederschlag    |                                                                     |     | 0,400 |        |

- 4 -

§ 4. (1) Als Immissionsgrenzwerte der Konzentration und Deposition zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Luftkurorten und heilklimatischen Kurorten gelten die Werte in nachfolgender Tabelle 2:

Tabelle 2 (IGW Luftkurorte)

| Luftschadstoff    | Konzentrationswerte in mg/m <sup>3</sup>                                |     |      |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------|-----|------|
|                   | HMW                                                                     | MW8 | TMW  |
| Schwefeldioxid    | 0,07                                                                    |     | 0,05 |
| Kohlenmonoxid     | 20                                                                      | 5   |      |
| Stickstoffdioxid  | 0,10                                                                    |     | 0,05 |
| <hr/>             |                                                                         |     |      |
|                   | Depositionswert<br>in mg/(m <sup>2</sup> * Tag)<br>als Jahresmittelwert |     |      |
| Staubniederschlag | 160                                                                     |     |      |

(2) Es gelten die in Tabelle 1 (§ 3) und Tabelle 5 (§ 7) angeführten Immissionsgrenzwerte, sofern nicht in Tabelle 2 strengere Immissionsgrenzwerte angeführt sind.

§ 5. Als Immissionsgrenzwerte für die Konzentration zum Schutz vor Belästigungen in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle 3:

Tabelle 3 (IGW Belästigung)

| Luftschadstoff      | Konzentrationswerte in mg/m <sup>3</sup> |  |
|---------------------|------------------------------------------|--|
|                     | P-96 der HMW                             |  |
| Schwefelkohlenstoff | 0,020                                    |  |
| Schwefelwasserstoff | 0,007                                    |  |

- 5 -

§ 6. Als Immissionsgrenzwerte der Konzentration zum langfristigen Schutz des Waldes gelten die Werte in nachfolgender Tabelle 4:

Tabelle 4 (IGW Wald)

| Luftschadstoff   | Immissionsgrenzwerte in mg/m <sup>3</sup> |       |       |
|------------------|-------------------------------------------|-------|-------|
|                  | HMW                                       | TMW   | JMW   |
| Schwefeldioxid   | 0,07                                      | 0,050 |       |
| Stickstoffdioxid | 0,20                                      | 0,080 | 0,030 |

## III. ABSCHNITT

## Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2

§ 7. Als Immissionsgrenzwert für die Konzentration zum langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle 5:

Tabelle 5 (IGW Gesundheitsschutz)

| Luftschadstoff | Konzentrationswert in mg/m <sup>3</sup> |
|----------------|-----------------------------------------|
|                | MW1                                     |
| Ozon           | 0,120                                   |

§ 8. (1) Als Immissionsgrenzwerte der Konzentration und Gesamtdosition zum langfristigen Schutz des Waldes gelten die Werte in nachfolgender Tabelle 6:

- 7 -

Tabelle 6 (IGW Wald)

| Luftschadstoff                          | Immissionsgrenzwerte in mg/m <sup>3</sup> |       |       |       |       |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|
|                                         | HMW                                       | MW8   | TMW   | VMW   | VMW7  |
| Ozon                                    |                                           | 0,060 |       |       | 0,060 |
| Schwefeldioxid                          | 0,050                                     |       | 0,030 | 0,015 |       |
| Stickstoffdioxid                        | 0,080                                     |       | 0,040 | 0,015 |       |
| <hr/>                                   |                                           |       |       |       |       |
|                                         | Gesamtdepositionswerte in kg/(ha * a)     |       |       |       |       |
| Schwefelverbindungen, angegeben als S   |                                           |       | 10    |       |       |
| Stickstoffverbindungen, angegeben als N |                                           |       | 14    |       |       |

(2) Die angeführten Immissionsgrenzwerte für Ozon, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid gelten dann für einen der Luftschadstoffe, wenn ein anderer Luftschadstoff die in Tabelle 4 (§ 6) - für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid - oder in Tabelle 6 (§ 8) - für Ozon - angeführten Immissionsgrenzwerte überschreitet.

(3) Die Berechnungsvorschriften für die Gesamtdepositionswerte <sup>1</sup>/<sub>100</sub> sind der Anlage zu entnehmen.

§ 9. Als Immissionsgrenzwerte der Konzentration zum langfristigen Schutz oligotropher Moore und Heidelandchaften gelten die Werte in nachfolgender Tabelle 7:

- 8 -

Tabelle 7 (IGW Ökosysteme)

| Luftschadstoff   | Konzentrationswerte in mg/m <sup>3</sup> |      |       |
|------------------|------------------------------------------|------|-------|
|                  | HMW                                      | TMW  | JMW   |
| Stickstoffdioxid | 0,08                                     | 0,04 | 0,010 |



## A N L A G E

Vorschrift zur Berechnung der trockenen Deposition  
für Schwefel- und Stickstoffverbindungen  
(§ 8, Tabelle 6)

Da bei der Gesamtdosition nur der nasse Anteil korrekt gemessen werden kann, muß der trockene Anteil berechnet und zu den Meßwerten der nassen Deposition hinzuaddiert werden. Erst dann können die Meßwerte mit den in Tabelle 6 angeführten Grenzwerten verglichen werden.

Die Berechnungsvorschrift wurde gemäß der Vorgangsweise von EMEP (Co-operative Programme for Monitoring and Evaluation of the Long Range Transport of Air Pollutants in Europe) festgelegt, jedoch mit gewissen Vereinfachungen betreffend die Umrechnung der Depositionsgeschwindigkeit für verschiedene Höhen. Das EMEP-Programm ist ein europaweites Meßprogramm, welches bei einheitlicher Vorgangsweise von Messung, Berechnung und Analyse die Schadstoffverteilung in Europa bestimmt.

Kurz zusammengefaßt wird als erster Schritt die Depositionsgeschwindigkeit für trockene Deposition von gasförmigen Luftschadstoffen in 1 m Höhe bestimmt. Aus den gemessenen Konzentrationswerten wird sodann die gasförmige trockene Deposition pro Tag berechnet. Ebenso wird die trockene Deposition für partikelförmige Luftschadstoffe bestimmt. Nach Addieren der beiden Depositionswerte und Aufsummieren über alle Halbstundenmittelwerte und Tage erhält man die jährliche trockene Deposition.

- 2 -

Schritt 1: Depositionsgeschwindigkeit für trockene Deposition  $v_{dg}$  für Gase in 1m Höhe berechnen:

$$v_{dg}(\tau, t) = a_1(\tau) \Delta(t) v_{dmax} + a_2(\tau) v_{dw}$$

$$a_1(\tau) = \sin^2[\pi(\tau - \tau_o)/\tau_a]$$

$$a_2(\tau) = \cos^2[\pi(\tau - \tau_o)/\tau_a]$$

$\tau$  = Tagnummer

$\tau_o$  = 32 (1. Feb.)

$\tau_a$  = Anzahl Tage des Jahres (365 o. 366)

$\Delta(t) = 1$  zw. 4<sup>h</sup> und 22<sup>h</sup> MOZ

$\Delta(t) = 0,25$  zw. 22<sup>h</sup> und 4<sup>h</sup> MOZ

$v_{dmax} = 0,8$  cm/s für SO<sub>2</sub> und NH<sub>3</sub>

= 0,2 cm/s für PAN

= 0,1 cm/s für NO<sub>x</sub>

$$v_{dw} = v_{dmax}/2$$

Da es sich bei  $v_{dg}$  um einen reinen Rechenwert handelt, geht die Oberflächenrauigkeit nicht in die Berechnung ein. Die Abhängigkeit der Depositionsgeschwindigkeit von der geographischen Breite wurde aufgrund der geringen Nord-Süd-Er-streckung Österreichs vernachlässigt. Die Größe  $v_{dw}$  wurde für eine geogr. Breite von 45° bestimmt.

Da die PAN-Konzentration in der Regel aus dem Tagesmittel der Ozonkonzentration berechnet wird, kann die Tageszeitabhängigkeit für  $v_{dg}$  von PAN vernachlässigt werden ( $\Delta(t) = \text{const.} = 0,81$ ).

- 3 -

2. Schritt: Berechnung der trockenen Deposition für Gase ( $D_{dg}$ ) pro Tag durch Multiplikation von  $v_{dg}$  mit der Konzentration:

$$D_{dg} (SO_2, NO_2, NH_3) = (1800/100) \sum_{i=1}^{48} v_{dg}(i) \cdot Q(i)$$

$D_{dg}$  in  $[mg/(m^2 \cdot Tag)]$

$Q$  = (Immissions)Konzentration des Schadstoffes  
[ $mg/m^3$ ]

$v_{dg}$  = Depositionsgeschwindigkeit [ $cm/s$ ]

Dieser Schritt ist für diejenigen Schadstoffe durchzuführen, für die Halbstundenmittelwerte vorliegen ( $SO_2$ ,  $NO_2$  und  $NH_3$ ). Der Faktor 1800/100 wird aus der Anzahl der Sekunden pro halber Stunde gebrochen durch die Umrechnung cm auf m gebildet.

$$D_{dg} (PAN) = (86400/100) \cdot v_{dg} \cdot Q(PAN)$$

Für PAN braucht die Summenbildung nicht durchgeführt werden, wohl aber die Multiplikation mit dem Faktor (86400/100).

3. Schritt: Trockene Deposition von partikelförmigen Luftschadstoffen ( $D_{dp}$ ) (Sulfat und Nitrat) mit einem aerodynamischen Durchmesser  $< 1 \mu m$  (gealterte Luftmasse):

$$D_{dp} = (86400/100) \cdot v_{dp} \cdot Q_p$$

$D_{dp}$  in  $[mg/(m^2 \cdot Tag)]$

$Q_p$  = (Immissions)Konzentration des partikelförmigen Schadstoffes [ $mg/m^3$ ]

$v_{dp}$  = Depositionsgeschwindigkeit für Partikel  
(Aerosole) = 0,1  $cm/s$

- 4 -

Da diese Meßwerte in Form von Tagesmitteln vorliegen, erfolgt keine Summenbildung. Die Depositionsgeschwindigkeit  $v_{dp}$  wird dabei konstant angenommen.

4. Schritt: Gesamtdeposition trocken ( $D_d$ ) berechnen und aufsummieren der Tageswerte zu einem Jahreswert:

Bevor aufsummiert werden kann, muß die trockene Deposition für Gase auf mg S bzw. mg N umgerechnet werden (die trockene Deposition von Partikeln ist üblicherweise bereits in mg S bzw. mg N angegeben):

$$1 \text{ mg SO}_2 / (\text{m}^2 \cdot \text{Tag}) = 0,50 \text{ mg S} / (\text{m}^2 \cdot \text{Tag})$$

$$1 \text{ mg NO}_2 / (\text{m}^2 \cdot \text{Tag}) = 0,30 \text{ mg N} / (\text{m}^2 \cdot \text{Tag})$$

$$1 \text{ mg NH}_3 / (\text{m}^2 \cdot \text{Tag}) = 0,82 \text{ mg N} / (\text{m}^2 \cdot \text{Tag})$$

$$1 \text{ mg PAN} / (\text{m}^2 \cdot \text{Tag}) = 0,12 \text{ mg N} / (\text{m}^2 \cdot \text{Tag})$$

Summation:

$$D_d = \sum_{i=1}^{365} [D_{dg}(i) + D_{dp}(i)]$$

Die Umrechnung der trockenen Deposition von  $[\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{Jahr})]$  (Ergebnis der Summation) auf  $[\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{Jahr})]$  lautet:

$$D_d [\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{Jahr})] = 1/100 \cdot D_d [\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{Jahr})]$$

Die Gesamtdeposition von Schwefelverbindungen (trocken und naß) ist die Summe aus  $D_d(\text{SO}_2)$  und dem Jahreswert der nassen Deposition. Ebenso wird bei Stickstoffverbindungen vorgegangen, allerdings sind die trockenen Depositionen  $D_d(\text{NO}_2)$ ,  $D_d(\text{NH}_3)$  und  $D_d(\text{PAN})$  zuvor zu addieren.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**

21. Oktober

**ERLÄUTERUNGEN**

**Allgemeiner Teil**

o Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Entwurfes des Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L) hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung Immissionsgrenzwerte festzulegen, bei deren Unterschreitung in der Regel schädigende Wirkungen für die betreffenden Schutzobjekte bzw. Schutzziele (§ 1 Abs. 1 IG-L) - wie Menschen, Tier- und Pflanzenbestand - auszuschließen sind. In dieser(n) Verordnung(en) ist (sind) anzuführen, ob es sich um einen Immissionsgrenzwert der Kategorie 1 oder Kategorie 2 (§ 2 Abs. 5 und 6 IG-L) handelt, für welches der Schutzgüter der Immissionsgrenzwerte festgelegt wurde und ob dieser im gesamten Bundesgebiet oder in bestimmten Gebieten mit besonderen Schutzanforderungen (§ 2 Abs. 7 IG-L) gilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 IG-L bedarf es hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit des Einvernehmens des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, bei Immissionsgrenzwerten zum Schutz des Waldes sowie zum Schutz von landwirtschaftlich genutzten Kulturpflanzen des Einvernehmens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

o Die Festlegung der Immissionsgrenzwerte nach dieser Verordnung erfolgt auf Basis von Luftqualitätskriterien. Grundlage von Luftqualitätskriterien sind Dosis-Wirkungs-Beziehungen. Sie stellen die Abhängigkeit des Ausmaßes der Wirkung auf einen Rezeptor (Schutzobjekt) von der Expositionszeit und der Höhe der Konzentration eines Luftschadstoffes dar. Diese Dosis-Wirkungs-Beziehungen sollten grundsätzlich für alle in Betracht kommenden Rezeptoren vorliegen, praktisch sind sie jedoch nur für wenige ausgewählte Rezeptoren und Dosisbereiche bekannt. Darüberhinaus finden Kombinationseffekte nur in den seltensten Fällen Berücksichtigung. Die Zusammenfassung des vorliegenden Datenmaterials über die Dosis-Wirkungs-Beziehungen dient als Grundlage für die Abschätzung derjenigen Dosis eines Schadstoffes, deren Nichtüberschreiten einen bestimmten Rezeptor/eine bestimmte Rezeptorgruppe vor Schädigung schützt. Diese Dosen, welche sich aus diesen wissenschaftlichen Untersuchungen ableiten, werden nach der Terminologie der "Luftqualitätskriterien SO<sub>2</sub>" der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen genannt; im gängigen Sprachgebrauch werden sie als Luftqualitätskriterien bezeichnet.

In bezug auf den Menschen schließt der Begriff "schädigend" im allgemeinen Belästigungen und Störungen des Wohlbefindens mit ein.

o Diese aus wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleiteten Luftqualitätskriterien sollen im Sinne des Vorsorgeprinzips als gesetzlich verbindliche Immissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Die bislang geübte Praxis der österreichischen Luftreinhaltepolitik orientiert sich an wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen. Dies wird in der "Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt", BGBl.Nr.

- 3 -

443/1987, ("Immissionsschutzvereinbarung") dokumentiert, wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte werden auch in Bescheiden vorgeschrieben.

Im § 1 des Immissionsschutzgesetzes wird als Ziel die Sicherstellung einer dauerhaften Entwicklung - im Sinne von sustainable development - angeführt. Eine konkrete Ausformulierung dieser abstrakten Forderung ist die Übernahme von wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen als gesetzliche Immissionsgrenzwerte. Damit wird auch einem Grundprinzip der modernen Umweltpolitik, dem "Vorsorgeprinzip" Rechnung getragen.

Diese wirkungsorientierte Vorgangsweise soll auch künftig in den Europäischen Gemeinschaften zum Tragen kommen. So sieht im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung das 5. Aktionsprogramm vor, daß bis zum Jahre 2000 die WHO-Werte auf EG-Ebene verbindlich sein sollen. Die Zielsetzung wird wie folgt beschrieben:

"Die Festlegung von Höchstkonzentrationen von Luftschadstoffen sollte nach Umweltschutzkriterien erfolgen."

o Grundsätzlich wird die alleinige Wirkung eines Luftschadstoffes beobachtet und diese Dosis-Wirkungs-Beziehungen bei der Festlegung der wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen berücksichtigt. Die Erstellung von Dosis-Wirkungs-Beziehungen bei Zusammenwirken mehrerer Luftschadstoffe ist sehr aufwendig und daher erst in einigen wenigen Fällen durchgeführt worden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß es sich als zweckmäßig erwiesen hat, das Auftreten von Luftschadstoffen nicht (nur) durch Immissionsgrenzwerte zu limitieren, sondern auch durch Schadstoffgehalte in Nahrungsmitteln (u.a. für kanzerogene Stoffe).

o Um den numerischen Wert eines Immissionsgrenzwertes richtig beurteilen zu können, ist u.a. die Kenntnis der Vorgangsweise zur Auswahl der Meßstellen (z.B. im vermuteten Immissions-schwerpunkt, verkehrsnah/verkehrsfern), ihrer Anzahl, der Dauer der Messungen und der anzuwendenden Meßmethode erforderlich, aber auch Qualität und Häufigkeit von Kalibrierungen sowie der Art des Vergleiches der Meßwerte mit den Immissionsgrenzwerten (Meßwert einer Meßstelle, errechnetes Mittel mehrerer Meßstellen). Diese Festlegungen werden im Meßkonzept getroffen werden.

o Die Kriterien nach welchen die Luftschadstoffe ausgewählt wurden, für die in der gegenständlichen Verordnung Immissionsgrenzwerte festgelegt werden, sind grundsätzlich folgende:

- \* Vorhandensein von wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen
- \* Vorhandensein von ausreichend genauem Meßverfahren

o Es gibt Immissionsgrenzwerte zum Schutz einzelner Rezeptoren. Die Immissionsgrenzwerte sind entweder für das gesamte Bundesgebiet festgelegt oder für Teilgebiete desselben, welche auszuweisen sind.

Den einzelnen Typen von Immissionsgrenzwerten - sowohl der Kategorie 1 als auch der Kategorie 2 - werden (zwecks einfacher Benennung) je nach Rezeptor Kurzbezeichnungen zugeordnet.

Sofern bezüglich der wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen eine größere Anzahl von Wertepaaren Konzentration/Expositionszeit vorlag, wurde jenes Wertepaar als Immissionsgrenzwert genommen, das erfahrungsgemäß am ehesten überschritten wird. Dies bringt vor allem eine leichter verständliche Vorgangsweise bei der Beurteilung, zum anderen eine nicht unwesentliche Kostenersparnis bei den Berechnungen zur Überprüfung auf Einhaltung von Immissionsgrenzwerten.



- 5 -

Es wurde sowohl bei der Auswahl der Luftschadstoffe, für welche Immissionsgrenzwerte festgelegt werden, als auch bei der Festsetzung der Höhe der Immissionsgrenzwerte darauf geachtet, daß die einschlägigen EG-Richtlinien erfüllt werden.

Die im Verordnungsentwurf genannten Immissionsgrenzwerte sind in Gesprächen der "Luftexperten" von Bund und Ländern weitgehendst akkordiert worden.

Die Unterscheidung in Kategorie 1 und Kategorie 2 stellt keine Wertung dar, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, daß die Einhaltung mancher Immissionsgrenzwerte nicht durch emissionsmindernde Maßnahmen alleine in Österreich möglich ist.

Kosten:

Es darf auf die Ausführungen der Kostentragung im Gesetzesentwurf (IG-L) hingewiesen werden.

### **Spezieller Teil**

**Zu § 3:**

#### **Zu Tabelle 1, Konzentrationswerte**

o Die für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Schwebestaub (Staubkonzentration - STK), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Kohlenmonoxid (CO) vorgeschlagenen Immissionsgrenzwerte basieren auf den in einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung, "Immissionsschutzvereinbarung", BGBl.Nr. 443/1987, zwischen Bund und Ländern festgelegten Grenzwerten.

o SO<sub>2</sub> und Schwebestaub wird nunmehr getrennt beurteilt..

Der Kurzzeitwert für SO<sub>2</sub> ist im Vergleich zur Immissionschutzvereinbarung numerisch gleich geblieben, jedoch ist die dreimal täglich erlaubte Überschreitung nicht mehr übernommen worden. Diese Verschärfung des Immissionsgrenzwertes wurde vorgenommen, da die ursprüngliche Regelung weniger wirkungsbezogen motiviert war, als vielmehr um der bei Abfassung der "Luftqualitätskriterien SO<sub>2</sub>" der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Anfang der 70er Jahre herrschenden hohen SO<sub>2</sub>-Belastung entgegenzukommen. Da an der Mehrzahl der SO<sub>2</sub>-Meßstellen nunmehr keine Überschreitungen des Grenzwertes festzustellen sind und darüber hinaus auch die Ausbreitungsrechnung dadurch entscheidend vereinfacht wird, wurde diese Änderung vorgenommen.

Der Tagesmittelwert wurde im Vergleich zur Immissionsschutzvereinbarung von 0,20 auf 0,12 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> gesenkt (die WHO empfiehlt 0,125 mg/m<sup>3</sup>); im Hinblick darauf, daß in Österreich bei einer angestrebten Meßgenauigkeit von 10 % die SO<sub>2</sub>-Immissionsgrenzwerte nur auf 0,01 mg/m<sup>3</sup> genau angegeben werden, wurde anstatt des WHO-Wertes von 0,125 mg/m<sup>3</sup> ein Wert von 0,12 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> festgelegt.

o Beim Kohlenmonoxid wurde der Einstundenmittelwert von 40 mg CO/m<sup>3</sup> der Immissionsschutzvereinbarung nicht übernommen, da der gleitende Achtstundenmittelwert von 10 mg/m<sup>3</sup> praktisch stets den strengerem Beurteilungswert darstellt.

o Bei Stickstoffdioxid wurde zusätzlich zu dem Wert von 0,20 mg/m<sup>3</sup> der Immissionsgrenzwert für die Expositionszeit von einem Tag, so wie er in den "Luftqualitätskriterien NO<sub>2</sub>" der Österreichischen Akademie der Wissenschaften genannt wurde, hinzugenommen, da fallweise der Halbstundenmittelwert, fallweise der Tagesmittelwert den begrenzenden Beurteilungswert darstellt.

o Der Immissionsgrenzwert für den Schwebestaub wurde entsprechend der Empfehlung der WHO verglichen mit der Immissionsschutzvereinbarung von 0,20 auf 0,12 mg/m<sup>3</sup> gesenkt. Auch diese Verschärfung wurde im Hinblick auf die Zeit der Abfassung der "Luftqualitätskriterien SO<sub>2</sub>" bewußt vorgenommen.

Um Meßergebnisse mit diesen Immissionsgrenzwerten bewerten zu können, sind Meßgeräte erforderlich, die den gesamten Staub unfractioniert erfassen. Da in Österreich vor allem "Laskus-Köpfe" im Einsatz sind, wird diese Forderung erfüllt. Sollten, wie in der EG geplant, künftig Staubmeßgeräte nur mit dem "cut off von 10 µm" zum Einsatz kommen dürfen, müßte auch der Immissionsgrenzwert geändert werden. Die WHO hat auch schon einen Wert für diese "thoratic fraction" erstellt.

Da mit einem Beurteilungszeitraum von 24 Stunden in vielen Fällen nicht das Auslangen gefunden werden kann - es treten häufig höhere Belastungen kurzfristig auf - besteht vielfach der Wunsch nach einem Immissionsgrenzwert für eine kürzere Beobachtungsdauer. Obwohl in Fachkreisen eine unterschiedliche Meinung besteht, ob es genügend Hinweise zum Festlegen wirkungsbezogener Schwebestaub-Immissionsgrenzkonzentrationen gibt, wird in der VDI 2310, Blatt 19, vom April 1992 ein Wert von 0,500 mg/m<sup>3</sup> für den Einstundenmittelwert genannt. Dieser Wert wurde jedoch nicht in die Immissionsgrenzwerte-Tabelle aufgenommen, da mit den zur Zeit in Österreich gängigen Meßgeräten keine gesicherte Aussage über die Konzentration während nur einer Stunde Probennahmedauer gemacht werden kann.

o Ein Immissionsgrenzwert für Blei wurde nicht zuletzt deshalb aufgenommen, da es auch eine entsprechende EG-Richtlinie - Richtlinie des Rates betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft, 82/884/EWG - gibt. Allerdings wurde bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte die WHO-Empfehlung zugrunde gelegt. Diese empfiehlt einen Jahresmittelwert von

0,0005 - 0,001 mg Pb/m<sup>3</sup> als wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentration, während die EG einen Jahresmittelwert von 0,002 mg Pb/m<sup>3</sup> als Immissionsgrenzwert festgelegt hat.

o Der Immissionsgrenzwert für Benzol wurde auch im Hinblick darauf aufgenommen, daß auch in Deutschland (Entwurf "Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten", Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, Stand 21.1.1992) eine entsprechende Festlegung vorgenommen wird, obwohl für diesen kanzerogenen Stoff keine wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen angegeben werden können. Benzol ist jedenfalls einer jener Luftschadstoffe, welcher einen wesentlichen Beitrag zum kanzerogenen Potential der Luftschadstoffe liefert, dies zeigt eine Untersuchung in den USA auf.

Durch die Aufnahme dieser Komponente in die Liste der Immissionsgrenzwerte soll bewirkt werden, daß die Emissionen aus dem Bereich Verkehr weiter verringert werden. Es soll auch die aus der Sicht des Gesundheitsschutzes erforderliche Absenkung des Benzolgehaltes im Benzin auf 1 % unterstützt werden, welche in Österreich im Unterschied zu den USA bisher nicht erreicht werden konnte.

o Der im oben angesprochenen deutschen Entwurf ebenfalls enthaltene Immissionsgrenzwert für Dieselruß wird nicht übernommen, da die Meßmethode noch nicht ausgereift genug erscheint.

o Ein Immissionsgrenzwert für Formaldehyd wurde nicht aufgenommen, da der hygienisch begründbare Wert im allgemeinen weit über der tatsächlichen Immissionsbelastung liegt und daher der Meßaufwand nicht gerechtfertigt wäre.

#### **Zu Tabelle 1, Depositionswerte**

o Die Werte für die Deposition wurden der Schweizer Luftreinhalteverordnung 1986 entnommen. Es wurde jedoch der Wert für

den Staubniederschlag von 200 auf 210 mg/m<sup>2</sup> und Tag hinaufgesetzt, damit er vergleichbar mit jenem Wert ist, der in Österreich vielfach verwendet wird (Einteilung nach Prof. Kofler).

o Der Wert für Thallium (der beispielsweise auch in der TA-Luft festgelegt ist) wurde nicht aufgenommen, da Thallium vor allem in der Umgebung von Zementwerken auftritt und dieses lokale Problem in der Zwischenzeit als gelöst anzusehen ist.

o Für Depositionswerte wird lediglich der Jahresmittelwert festgeschrieben und nicht ein maximaler Periodenmittelwert (der Jahresmittelwert wird aus 13 Einzel-Periodenwerten berechnet), da Periodenmittelwerte zum einen hygienisch nicht abgesichert angegeben werden können und zum anderen Periodenmittelwerte mit einem hohen Meßfehler verbunden sind. Es ist auch nicht auszuschließen, daß kurzfristig auftretende Ereignisse wie Antransport von Saharastaub, Aufwirbelung von Streugut während trockener Wintertage u.ä.m. die Einzelergebnisse verfälschen.

**Zu § 4:**

**Zu Tabelle 2**

In Luftkurorten halten sich vorübergehend kranke, rekonvaleszente und alte Personen auf, die häufig bereits Schädigungen der Atemwegsorgane oder eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Luftschadstoffen aufweisen. Es ist daher vielfach eine höhere Schutzfunktion erforderlich.

Die Werte wurden der unveröffentlichten Studie "Richtlinien für Kur- und Erholungsorte", erstellt von Prof.M.Haider im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz entnommen. Lediglich für Schwefeldioxid wurden die strengeren Werte des Sommers für das ganze Jahr genommen, da

grundsätzlich die Empfindlichkeit des Menschen über das Jahr in gleicher Weise gegeben ist und ein höherer Immissionsgrenzwert im Winter nicht mehr als wirkungsbezogen gelten könnte.

Zu § 5:

Zu Tabelle 3

Da Gesundheit seitens der WHO nicht alleine als Freisein von Krankheit beschrieben wird und auch das sicher subjektiv empfundene Wohlbefinden berücksichtigt werden soll, sind auch für zwei Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Geruchsbelästigungen aufgenommen worden. Grenzwerte für die Geruchsbelästigung sind aus diesem Grund auch bereits seit vielen Jahren in der Oberösterreichischen Luftreinhalteverordnung, LGBI.Nr. 78/1976 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 93/1985, enthalten.

Die Aufnahme der beiden Luftschadstoffe wurde darüber hinaus auch von anderen Ländern gefordert. Zu den Verursachern derartiger Geruchsbelästigungen zählen vor allem die Zellstoffindustrie und Gerbereien, aber auch Massentierhaltungen.

Der numerische Wert der beiden Immissionsgrenzwerte ist ident mit den von der WHO angegebenen Geruchsschwellenwerten.

Im Runderlaß des Nordrein-Westfälischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird für Mineralölraffinerien und petrochemische Anlagen zur Kohlenwasserstoffherstellung festgehalten, daß eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für belästigende Wirkungen an etwa 4 % der Stunden eines Jahres hinnehmbar sind, bevor der Tatbestand einer erheblichen Belästigung erfüllt sein dürfte.

Diese erlaubte 4%ige Überschreitung des Immissionsgrenzwertes wurde für alle Emissionsmuster der Schwefelverbindungen ge-

- 11 -

nommen, da sie die einzige nachvollziehbare Festlegung einer erheblichen Belästigung darstellt.

**Zu §§ 6 und 8:**

**Zu Tabelle 4 und Tabelle 6 (Konzentrationswerte)**

Die Immissionsgrenzwerte sind dem Entwurf der Dritten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen entnommen, wie er vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im August 1992 dem Umweltressort übermittelt wurde. Es wird angestrebt, daß die Grenzwerte in der gegenständlichen Verordnung korrespondierend zu den Grenzwerten in der Dritten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen sind.

Die Aufnahme der Grenzwerte der Verordnung gegen forstliche Luftverunreinigungen ist insofern erforderlich, als das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 576/1987, lediglich die Einleitung emissionsmindernder Maßnahmen gegen Einzelemittenten vorsieht. Da auch andere Emittenten durch ihren Ausstoß an Luftschadstoffen den dauerhaften Fortbestand der Wälder gefährden, werden in Absprache mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft diese Grenzwerte in die Verordnung aufgenommen, zumal der Wald als Schutzobjekt vom Gesetz erfaßt ist.

Ein weitere grundlegender Unterschied zwischen Forstgesetz und Immissionsschutzgesetz bezüglich Schutz des Waldes besteht darin, daß gemäß Immissionsschutzgesetz die alleinige Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes das Setzen von Maßnahmen erforderlich macht (ohne Nachweis von aufgetretenen Schäden), und dadurch ein "großflächiger" Schutz des Waldes ermöglicht wird.

Während im Entwurf der Dritten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen die im gegenständlichen Entwurf Ta-

belle 4 (§ 6) und Tabelle 6 (§ 8) genannten Immissionsgrenzwerte als "gleichrangig" genannt werden, also bei Auftreten von zumindest zwei Luftschadstoffen gleichzeitig, die eine gewisse Höhe überschreiten, die "strengerer" Immissionsgrenzwerte zum Tragen kommen, (wobei offen gelassen ist, was "gleichzeitig" bedeutet), sieht der gegenständliche Entwurf eine strikte Trennung zwischen den beiden Typen von Immissionsgrenzwerten vor: jene Immissionsgrenzwerte, die in Tabelle 4 (§ 6) genannt werden, müssen innerhalb der im § 9 Abs.1 IG-L genannten Frist eingehalten werden, während alle Anstrengungen unternommen werden sollen (ohne Nennen einer Frist), sich den in Tabelle 6 (§ 8) genannten (strengerer) Immissionsgrenzwerten so weit wie möglich zu nähern.

**Zu § 7:**

**Zu Tabelle 5**

Der Wert von 0,120 mg/m<sup>3</sup> ist als wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentration den "Luftqualitätskriterien Ozon" der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (1989) entnommen. Dort heißt es, daß der Wert als Zielwert für Reduktionsstrategien der für die Oxidantienbildung relevanten Vorläufersubstanzen aufgefaßt werden soll. Dieser Wert ist auch ident mit jenem der Schweiz sowie mit dem Wert eines EG-Entwurfes, welcher zur Zeit im Europaparlament zur Diskussion steht. Die Einführung dieses Wertes als Kategorie 2 ergibt sich aus dem Umstand, daß in den Sommermonaten häufig Luft, deren Konzentration bereits den Immissionsgrenzwert übersteigt, nach Österreich einströmt. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß selbst bei einer Nullemission der Vorläufersubstanzen in Österreich der Immissionsgrenzwert nicht eingehalten werden kann.



**Zu § 8:**

**Zu Tabelle 6, Gesamtdepositionswerte**

Die saure Deposition wird vor allem durch Schwefel- und Stickstoffkomponenten geprägt. Während die Schwefelverbindungen zur Gänze versauernd wirken, muß bei Stickstoffverbindungen zwischen versauernder und eutrophierender (überdüngender) Wirkung unterschieden werden. Wegen der komplexen Zusammenhänge ist der Grenzwert für die Deposition von Stickstoffverbindungen in der Literatur weniger gut abgesichert als der für Schwefelverbindungen.

Im EMEP-Programm (ECE Co-operative Programme for Monitoring and Evaluation of the long range Transmission of Air Pollutants in Europe) wird die maximale Stickstoffaufnahme (das entspricht dem maximalen Stickstoffangebot, welches noch nicht eutrophierend wirkt) für Waldgebiete mit durchschnittlich 8 kg N/(ha.Jahr) abgeschätzt. Ähnliche Abschätzungen für Österreich kommen auf durchschnittliche Werte von 3 bis 5 kg N/(ha.Jahr) Stickstoffaufnahme für Waldgebiete. Aus Gründen der einheitlichen Vorgangsweise wurde der (höhere) EMEP-Wert verwendet.

Die Berechnungsvorschrift für die trockene Deposition wurde ebenfalls in Anlehnung an das EMEP-Programm festgelegt. Vereinfacht wurde dahingehend, daß die Umrechnung der Depositionsgeschwindigkeit für unterschiedliche Höhen über Grund vernachlässigt wurde, da dafür umfangreiche und nicht direkt meßbare meteorologische Eingangsdaten erforderlich sind. Die Depositionsgeschwindigkeit in 1 m Höhe ist jedenfalls größer als in 3 m oder 4 m Höhe (Ansaughöhe der Luftmeßgeräte), wodurch die trockene Deposition sicher nicht unterschätzt wird.

Für die Bestimmung der Gesamtdeposition müssen neben den Meßwerten der nassen Deposition die Werte der Immissionskonzentrationen von O<sub>3</sub>, SO<sub>2</sub> bzw. NO<sub>x</sub>/NH<sub>3</sub> und Sulfat bzw. Nitrat im Schwebestaub bekannt sein. Da die PAN-Konzentrationen praktisch nicht gemessen werden, muß an emittentenfernen Standorten ein Hintergrundwert eingesetzt werden.

Die in Tabelle 6 (§ 8) für Schwefel und Stickstoff angegebenen Immissionsgrenzwerte sind wirkungsbezogene Werte, die bei Einhaltung 95 % der Waldfläche Österreichs schützen.

Zu § 9:

Zu Tabelle 7

Um die empfindlichen Ökosysteme wie oligotrophe Moore und Heidellandschaften zu schützen, sind diese von der Akademie der Wissenschaften empfohlenen, wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen in die Reihe der Immissionsgrenzwerte aufgenommen worden.

Oligotrophe Moore und Heidellandschaften stellen wesentliche Naturreservate dar, wo sehr seltene Pflanzen- und Tierarten beheimatet sind. Besonderen Stellenwert kommt daher diesen Mooren im Hinblick auf die Erhaltung der heimischen Artenvielfalt, die ein unverzichtbares Element der Strategie des "sustainable development" darstellt, zu. Es sind ca. 780 oligotrophe Moore in Österreich auf einer Fläche von ca 4600 ha erfaßt. Die oligotrophen Moore stellen insofern ein bezüglich Luftschadstoffe sehr empfindliches Ökosystem dar, als Nährstoffzufuhr überwiegend aus der Atmosphäre stammt. Sie stellen daher interessante Studienobjekte zur Verfolgung der Belastung durch Luftschadstoffe dar. So soll in Forschungsprojekten die Belastung oligotropher Moore durch Schwermetalle untersucht werden.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**

**ENTWURF**

**V O R B L A T T**

**Problem:**

Das unkontrollierte offene Verbrennen biogener Materialien bedingt eine unvollständige Verbrennung, bei der in großem Maße gesundheits- und umweltschädigende Stoffe freigesetzt werden. In Anbetracht der steigenden Belastungen der Umwelt und der Verknappung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft) ist von dieser veralteten und überholten Entsorgungstechnik abzugehen.

Die in einigen Bundesländern landesrechtlich festgelegten Bestimmungen über die Verbrennung biogener Materialien (insbesondere von Stroh) außerhalb von Anlagen beruhen auf den Kompetenztatbeständen "Bodenschutz" bzw. "Naturschutz". Diese Normierungen bestehen kumulativ neben der auf dem Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung" beruhenden bundesgesetzlichen Regelung über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen.

**Ziel:**

Da keine bundeseinheitlichen Bestimmungen vorliegen, die das mit den Anforderungen an ein zeitgemäßes Umweltrecht nicht mehr zu vereinbarende Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen regeln, stellt die Schaffung entsprechender Bestimmungen eine Notwendigkeit im Hinblick auf die gegenwärtige und zukünftige Umweltsituation dar.

Das Gesetz über das Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen stellt einen Teil des in der Entschlie-ßung des Nationalrats vom 2. April 1992 festgelegten Ozonmaßnahmenpakets dar.

#### Inhalt:

Die Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind:

- Generelles Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
- Festlegung von restriktiv zu handhabenden Ausnahmetatbeständen

#### Alternativen:

Keine

#### EG-Konformität:

Die Regelung des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen unterliegt als subsidiärer Bereich den einzelstaatlichen Normierungen.

#### Kosten:

Es kann davon ausgegangen werden, daß der durch das Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen entstehende Verwaltungsaufwand mit den gegenwärtig verfügbaren personellen und fachlichen Kapazitäten von den jeweils zuständigen Organen der Verwaltung zu bewältigen sein wird. Bei der Durchführung des ggst. Gesetzes ist voraussichtlich mit keiner finanziellen Mehrbelastung zu rechnen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE

22.10.1992

ENTWURF

Gesetz des Bundesministers für Umwelt,  
Jugend und Familie über das Verbot des Verbrennens  
biogener Materialien außerhalb von Anlagen

§ 1.(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen ist verboten.

(2) Der Landeshauptmann hat mit Verordnung oder Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zuzulassen, wenn dies wegen extremer Trockenheit oder starken Krankheitsdruckes (wie Pilzbefall, Käferbefall) oder zur Einhaltung der notwendigen Fruchtfolge erforderlich ist.

(3) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung oder Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für das punktuelle Verbrennen kleiner Mengen im ortsüblichen Ausmaß, insbesondere für Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer, oder Grillfeste zulassen.

Inkrafttreten

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

## ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DAS VERBOT DES VERBRENNENS BIOGENER MATERIALIEN

### ERLÄUTERUNGEN

#### Allgemeiner Teil

Die unkontrollierte offene Verbrennung biogener Materialien bedingt eine unvollständige Verbrennung mit hohen Emissionswerten schädigender Luftverunreinigungen. Von diesen Luftschadstoffen sind insbesondere anzuführen:

- Kohlenmonoxid, das ein Atemgift für Menschen ist und durch Bildung von troposphärischem Ozon zusammen mit anderen Stoffen zur Zerstörung der Atmosphäre beiträgt;
- Chlorwasserstoff
- Schwefeldioxid
- Stickstoffoxide
- krebserregende Stoffe wie: Aldehyde, Phenole, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH), Dioxine
- flüchtige organische Verbindungen (VOC), aus denen bodennahes Ozon gebildet wird, wobei Methan weiters zur langfristigen Zerstörung des atmosphärischen Gleichgewichtes beiträgt und im Vergleich zu CO<sub>2</sub> ein 20- bis 60-fach wirksameres "Treibhausgas" darstellt.
- Ruß

In Österreich fallen jährlich rund 4 bis 6 Millionen Tonnen Stroh an, die etwa zu 40 % bis 45 % als Einstreu, zu 50 % als Strohdüngung und zu 1 % bis 2 % für Heizzwecke verwendet werden. Schätzungen zufolge werden etwa 4 % bis 7 % des Strohs auf dem Feld verbrannt, wobei regional große Unterschiede auftreten können.

Stroh enthält 4 % bis 7 % Mineral - bzw. Nährstoffe (Silicium, Calcium, Magnesium, Kalium, Stickstoff und Phosphor); der Anteil der organischen Bestandteile liegt für Alphazellulose bei 30 % bis 40 %, für Pentosane bei 24 % bis 30 % und bei Ligninen bei 11 % bis 19 %. Weiters enthält Stroh etwa 3 % bis 4 % Proteine und etwa 1 % bis 2 % wachsähnliche Verbindungen.

Der Anfall an Rebholz beträgt etwa 1300 kg/ha. Unter Annahme einer Fläche von 60.000 ha an Ertragsweingärten entspricht dies einer Menge von 78.000 Tonnen an Holzabfällen, welche jährlich verbrannt werden.

Weiters werden vielfach Einzelgehölze, Heckenrosenflächen, Gartenabfälle, Rohr- und Schilfbestände in der freien Natur abgebrannt.

Die relativen Anteile der Emissionen aus der Strohverbrennung an den gesamten österreichischen Emissionen sind vor allem bei den Partikel-Verbindungen sehr hoch. Beispielsweise entstehen Schätzungen zufolge bei der Strohverbrennung annähernd so große Anteile an PAHs wie durch den Verkehr und an Dioxinen wie aus allen österreichischen Müllverbrennungsanlagen zusammen.

Der bei der Strohverbrennung entstehende Anteil an NMVOCs entspricht in etwa dem des gesamten Raffineriesektors (i.e. der größte österreichische industrielle Einzelemittent) bzw. dem dreifachen Anteil der aus Benzinverdampfung an den Tankstellen stammenden NMVOCs.

Bei einer kontrollierten Verbrennung in dafür vorgesehenen Anlagen wird neben der thermischen Nutzung der dabei freiwerdenden Energie gegenüber der Verbrennung außerhalb von Anlagen eine Schadstoffemissionsminderung bis zu 99 % erreicht. Anzustreben ist eine Verfeuerung in speziell ausgestatteten größeren Verbrennungsanlagen.

Generell ist jedoch aus ökologischer Hinsicht einer stofflichen Verwertung biogener Materialien Vorrang vor der energetischen Nutzung zu geben. Als Alternativen stehen insbesondere die

- Kompostierung von Abfällen aus den landwirtschaftlichen Betrieben
- Kompostierung von Abfällen aus der Agrarindustrie
- Kompostierung der verrottbaren Fraktion aus der Müllsammlung (Biotonne)
- Verbesserung der Fruchtfolge, um die Flächenkompostierung von Stroh besser bewerkstelligen zu können,
- Gründüngung
- Forcierung der Laufstallhaltung bei Stallneu- und -umbauten (Tretmistställe)
- Entwicklung von Dämmstoff auf Strohbasis (zementgebundene Leichtplatten - biologische Baustoffe)

zur Verfügung.

Als Alternative zur Strohverbrennung auf dem Feld ist vor allem die Strohverwertung durch Wiedereinbringung des Strohs in den Boden zu forcieren.

Bei der direkten Wiedereinbringung wird das Stroh zerkleinert (gehäckselt), gleichmäßig auf der Bodenoberfläche verteilt und in die tätige Grubenschicht eingearbeitet. Verbesserte Einarbeitungstechniken beschleunigen die Zersetzungs Vorgänge (Strohrotte): Zerkleinerung des Strohs durch Häcksler, die die Röhrchenstruktur der Halme zerstören bzw. Einarbeiten durch Grubbersysteme und Grubber-Fräs-Kombinationen. Weiters kann die Wiedereinbringung des Strohs nach vorheriger Kompostierung oder Verwendung als Einstreu erfolgen.

Die in einigen Bundesländern landesrechtlich festgelegten Bestimmungen über die Verbrennung biogener Materialien (insbesondere von Stroh) außerhalb von Anlagen beruhen auf



den Kompetenztatbeständen "Bodenschutz" bzw. "Naturschutz". Diese Normierungen bestehen kumulativ neben der auf dem Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung" beruhenden bundesgesetzlichen Regelung über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs.1:

Mit dem Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen soll aufgrund der Emission zahlreicher umwelt- und gesundheitsschädigender Luftschadstoffe das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von dafür speziell geeigneten Anlagen möglichst unterbunden werden. Es stellt einen weiteren Teil des Ozonmaßnahmenpaketes dar, das in der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. April 1992 beschlossen wurde.

Zu § 1 Abs.2:

Der Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung hat unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen mit Bescheid bzw. Verordnung Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen anzuordnen. Die bescheid- bzw. verordnungserlassende Behörde hat das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes zu überprüfen: Hinsichtlich des Tatbestandes des starken Krankheitsdruckes sind Stichproben durchzuführen; der Ausnahmetatbestand der extremen Trockenheit ist durch örtliche Erhebungen zu belegen.

Geringe Niederschlagsmengen können an Standorten mit sehr trockenen Böden bzw. trockenen Böden zu einer Hemmung der Strohverrottung im Boden führen. Der Orientierungswert, bis zu dem eine pflanzenbaulich noch tolerierbare Strohverrottung

unter Getreidebedingungen an den oben erwähnten Bodenstandorten erfolgen kann, liegt (unter Einbeziehung französischer, ungarischer, italienischer Angaben) bei  $\geq 400$  mm/m<sup>2</sup>.

In Anlehnung an die Beschreibung der Bundesanstalt für Bodenvirtschaft werden solche Standorte wie folgt charakterisiert:

"Sehr trockene Böden": Böden mit völlig unzureichender Wasserversorgung, Wasser immer im Minimum, Pflanzenbestand völlig von den Niederschlägen abhängig. Auch für trockenheitsverträgliche Feldfrüchte herabgesetzte Ertragsmöglichkeiten.

"Trockener Standort": keine ausreichende Wasserversorgung, daher nur für Feldfrüchte und Getreide mit geringen Feuchtigkeitsansprüchen geeignet. Kein empfehlenswerter Grünlandstandort; als Grünland nur zu verwenden, wenn keine andere Nutzung möglich ist.

Diese Definitionen umfassen Aussagen über die komplexen Faktoren, die die Wasserverhältnisse in den Böden steuern, wie Niederschlagsmenge und Niederschlagsverteilung, Verdunstung, Durchlässigkeit (Permeabilität), Wasserhaltevermögen (Kapazität), Wasseraufstiegsmöglichkeit (Kapillarität) und Grundwassersituation. Weiters sind die Oberflächenverhältnisse eines Standortes in dieses Beurteilungsschema einzubeziehen.

In trockenen Jahren mit geringen Niederschlagsmengen vermindert bzw. verhindert die Einarbeitung des Strohs nach der Ernte die Bildung eines für die Fruchtfolge geeigneten Saatbeetes (puffige Bodenbeschaffenheit, schlechte Bodenverdichtung, Stickstofffestlegungen, etc.); der Anbau der Nachfrucht wird erschwert, die Entwicklung der Jungpflanzen stark beeinträchtigt.

Aus den angeführten pflanzen- und ackerbaulichen Gründen ist die Einbringung des Strohs in den Boden nicht oder nur in eingeschränktem Ausmaß sinnvoll bzw. möglich, sodaß in dieser

Hinsicht Ausnahmetatbestände vom generellen Verbrennungsverbot festzulegen sind. Diese Ausnahmetatbestände sind jedoch restriktiv zu handhaben:

Die Anwendung von Einarbeitungstechniken (Grubber-Systeme, etc.) zur Verbesserung bzw. Beschleunigung der Strohrotte ist zu forcieren. Alternativverwertungsmöglichkeiten ist der Vorrang vor der Verbrennung zu geben.

Die Ausnahmetatbestände "Trockenheit" und "Fruchtfolge" finden auf das Abbrennen sonstiger Biomasse keine Anwendung. Grundsätzlich sollte eine weitestmögliche Zerkleinerung und Kompostierung oder Sammlung und Verbrennung in geeigneten Anlagen erfolgen.

Einen weiteren Ausnahmetatbestand stellt das Vorliegen eines "starken Krankheitsdruckes" - wie z.B. Pilzbefall, Käferbefall - dar. Auch bei dieser Ausnahme vom generellen Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist vorerst die Effizienz der Maßnahme (Verbrennen) zu berücksichtigen. Eine Verringerung des Befalles von Fußkrankheiten des Getreides (Halmbruchkrankheit, Schwarzbeinigkeit etc.) beispielsweise ist nur in Ausnahmefällen nachweisbar. Die bei der Strohabbrennung entstehende Temperaturerhöhung im Boden reicht aufgrund ihres geringen Ausmaßes nicht zur völligen Zerstörung des im Boden bestehenden Mikrolebens aus.

Hinsichtlich dieses Ausnahmetatbestandes ist ebenfalls eine restriktive Auslegung vorzunehmen und umweltfreundlichen Alternativen zur Verbrennung der Vorzug zu geben.

Zu § 1 Abs.3:

Zweck der vorliegenden Bestimmung ist nicht das Untersagen von punktuell Verbrennen kleiner Mengen an biogenen Materialien außerhalb von Anlagen, wie Lagerfeuer, Grillfeste, Sonnenwendfeiern, Brauchtumsfeuer etc., soweit dies im ortsüblichen Ausmaß erfolgt.

Der Landeshauptmann kann durch Verordnung oder Bescheid für derartige Fälle Ausnahmen vom generellen Verbrennungsverbot statuieren.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT  
JUGEND UND FAMILIE**

**V O R B L A T T**

**Problem:**

Ein Instrument zum Schutz der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, des Bodens, der Ökosysteme einschließlich der leblosen Materie - im Sinne eines "sustainable development" - fehlt bis jetzt, insbesondere im Hinblick auf eine langfristige Luftreinhaltepolitik zum Schutz vor schädigenden und belästigenden Luftschadstoffen.

**Ziel:**

Mit dem im Entwurf vorliegenden Immissionsschutzgesetz Luft soll eine Neuregelung des Immissionsschutzes basierend auf der Bundeskompetenz "Luftreinhaltung" (B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685) geschaffen werden. Durch diesen Entwurf soll die Einhaltung der grundsätzlich wirkungsbezogenen und strengen Immissionsgrenzwerte gewährleistet werden. Mit dem Entwurf werden der Forderung des Regierungsübereinkommens nach einem umfassenden Immissionsschutzgesetz Rechnung getragen und die EG-Richtlinien für den Immissionsschutz umgesetzt.

**Inhalt:**

- Festlegung von Immissionsgrenzwerten
- Durchführung von Immissionsmessungen
- Erstellung eines Meßnetzkonzeptes
- Datenverbund
- Ursachenfeststellung der Grenzwertüberschreitung durch eine Statuserhebung
- Erstellung eines Maßnahmenkataloges
- Sanierungsmaßnahmen oder Vorgaben zur Reduktion der Emissionen, im Falle der Grenzwertüberschreitung
- Erstellung von Emissionskatastern

- 2 -

**Alternativen:**

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

**EG-Konformität:**

Mit dem Entwurf werden die EG-Richtlinien für den Immissionsschutz umgesetzt. Diese Richtlinien sind Mindeststandards, die es den Mitgliedsländern freistellen, national strengere Normen festzulegen. Für Luftschadstoffe, für die seitens der EG keine Kriterien festgelegt sind, unterliegt die Regelung als subsidiärer Bereich den einzelstaatlichen Normierungen. EG-Konformität des Entwurfes ist gegeben.

**Kosten:**

Aus dem Vollzug des Immissionschutzgesetzes wird sich ein erheblicher Kostenaufwand ergeben, der derzeit nur geschätzt werden kann. Für die Ergänzung der bestehenden Meßnetze ist mit einem Sachaufwand in der Größenordnung von ca. 200 Millionen Schilling zu rechnen. Der Personalaufwand kann nach grober Schätzung mit etwa 40 Millionen Schilling angegeben werden. Der laufende Sachaufwand (für Wartung der Geräte, Reparaturen etc.) beläuft sich längerfristig gesehen auf etwa 100 Millionen Schilling.

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

22. Oktober 1992

ENTWURF

Bundesgesetz zum Schutz vor  
Immissionen durch Luftschadstoffe  
(Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L)

1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz soll Menschen, den Tier- und Pflanzenbestand, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, den Boden sowie das gesamte Ökosystem einschließlich der leblosen Materie im Sinne einer auf Dauerhaftigkeit ausgelegten Entwicklung vor schädlichen oder unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen schützen und eine Vermeidung schädlicher oder unzumutbar belästigender Luftschadstoffe bewirken.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles sind jedenfalls

1. Immissionsgrenzwerte festzusetzen,
2. Immissionsmessungen durchzuführen,
3. im Falle der Grenzwertüberschreitung Sanierungsmaßnahmen oder Vorgaben zur Reduktion der Emissionen zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes vorzuschreiben.

### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Luftschadstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes bedingen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Partikel, Gase oder Aerosole.

(2) Emissionen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind von einer Quelle an die freie Atmosphäre ausgehende Luftschadstoffe.

(3) Immissionen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auf Menschen, den Tier- und Pflanzenbestand, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, den Boden sowie das gesamte Ökosystem einschließlich der leblosen Materie einwirkende Luftschadstoffe.

(4) Immissionsgrenzwerte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind grundsätzlich höchstzulässige, wirkungsbezogene Werte der Immission, bei deren Unterschreitung nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Regel keine schädigenden Wirkungen auftreten.

(5) Immissionsgrenzwerte der Kategorie 1 im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Immissionsgrenzwerte, die in der Regel innerhalb einer bestimmten Frist durch Sanierungsmaßnahmen eingehalten werden können, die im Inland gesetzt werden.

(6) Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2 im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Immissionsgrenzwerte, für deren Einhaltung keine Frist angegeben werden kann, da neben Sanierungsmaßnahmen im Inland überwiegend Maßnahmen zur Emissionsminderung im Ausland erforderlich sind.

(7) Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Gebiete, die eines besonderen Schutzes vor schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen bedürfen, insbesondere Kur- und Erholungsgebiete sowie besonders empfindliche Ökosysteme, wie Wald, Heideland und Moore.



(8) Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen gemäß Abs.7 sind jedenfalls

1. Gebiete, die gemäß den aufgrund von § 5 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl.Nr. 272/1958, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Bestimmungen zu heilklimatischen Kurorten oder Luftkurorten erklärt wurden, sowie
2. die im Waldentwicklungsplan gemäß § 9 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Waldflächen.

(9) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

## 2. Abschnitt

### Festlegung der Immissionsgrenzwerte und Überwachung

#### Immissionsgrenzwerte

§ 3. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung unter Bedachtnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf die Schutzziele des § 1 Abs.1 Immissionsgrenzwerte festzulegen, bei deren Unterschreitung in der Regel keine schädigenden Wirkungen auftreten. Dabei ist anzuführen, ob es sich um einen Immissionsgrenzwert der Kategorie 1 oder 2 handelt, für welches der in § 1 Abs.1 angeführten Schutzgüter der Immissionsgrenzwert festgelegt wurde und ob dieser im gesamten Bundesgebiet oder in bestimmten Gebieten mit besonderen Schutzanforderungen (§ 2 Abs.7 und 8) gilt.

(2) Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und Immissionsgrenzwerte zum Schutz des Waldes sowie Immissionsgrenzwerte zum Schutz von landwirtschaftlich genutzten Kulturpflanzen sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festzulegen.

(3) Wird in einer Verordnung gemäß Abs.1 ein Immissionsgrenzwert für ein Gebiet mit besonderen Schutzanforderungen (§ 2 Abs.7 und 8) festgelegt, haben die Landeshauptmänner längstens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die betreffenden Gebiete mit Verordnung auszuweisen, es sei denn, die betreffenden Gebiete sind bereits in diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß Abs.1 ausgewiesen oder durch einen Verweis auf eine andere Rechtsvorschrift hinreichend bestimmt. Die Verordnung ist spätestens drei Monate vor der geplanten Erlassung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Kenntnis zu bringen.

### Meßkonzept

§ 4. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten einer Verordnung nach § 3 Abs.1 und nach Einholung der Stellungnahme der Landeshauptmänner mit Verordnung ein Meßkonzept zu erlassen und fortzuschreiben. Das Meßkonzept hat jedenfalls für alle jene Luftschadstoffe, für die Immissionsgrenzwerte festgelegt wurden, sowie für alle Meßziele (Abs.3) folgendes zu enthalten:

1. die Einteilung des Bundesgebietes in Untersuchungsgebiete;
2. Angaben über die Art der Messung;
3. die Zahl der im Hinblick auf die Erfüllung des jeweiligen Meßzieles notwendigen Meßstellen und deren lokaler Standortbereich, einschließlich der Erfassung meteorologischer Parameter;

- 5 -

4. die Anforderungen an die Lage der Meßstellen und an die Meßgeräte;
5. nähere Vorschriften über den Betrieb der Meßstellen, die Auswertung und Dokumentation der Meßdaten und deren Austausch und Veröffentlichung;
6. die Festlegung der Ausstattung von Meßstellen und Meßzentralen einschließlich der Meßnetzzentralen;
7. Angaben über die Qualitätssicherung der Meßdaten.

(2) Sind im Falle von diskontinuierlichen Messungen chemische Analysen in einem Labor erforderlich, ist im Meßkonzept festzulegen, welche Anforderungen an die Laboratorien zu stellen sind.

(3) Das Meßkonzept ist jedenfalls für die folgenden Meßziele zu erstellen:

1. Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte;
2. Hintergrundmessung;
3. Trendbetrachtung;
4. Abschätzung des Import-Exportanteiles.

(4) Für jedes Meßziel und jeden Luftschadstoff, für den Immissionsgrenzwerte festgelegt wurden, ist im Meßkonzept eine Mindestzahl von drei Meßstellen je Untersuchungsgebiet vorzusehen. Die Höchstzahl an Meßstellen für das Meßziel "Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte" (Abs.3) ist wie folgt festzulegen:

1. In den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg müssen auf eine Meßstelle zumindest 75.000 Einwohner kommen.
2. In den restlichen Bundesländern müssen auf eine Meßstelle zumindest 150.000 Einwohner kommen.

(5) Meßstellen zur Kontrolle der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit, die innerhalb von drei Jahren keine Grenzwertüberschreitungen registrieren, sind aufzulassen, sofern die Mindestzahl (Abs.4) nicht unterschritten wird.

### Meßstellen, Meßzentralen

§ 5. (1) Die Landeshauptmänner haben die Meßstellen gemäß dem Meßkonzept (§ 4) bis längstens 30 Monate nach dessen Inkrafttreten einzurichten und zu betreiben.

(2) Für die Meßziele des § 4 Abs.3 Z 2 und 4 sind die Messungen mittels Meßstellen des Umweltbundesamtes an den Standorten Illmitz (Burgenland), St.Koloman (Salzburg), Achenkirch (Tirol), Arnfels / Steiermärkischer Poßruck, Vorhegg (Kärnten), Pillersdorf (Niederösterreich) sowie Weilhardt-Forst (Oberösterreich) durchzuführen. Das Umweltbundesamt hat diese Meßstellen gemäß dem Meßkonzept (§ 4) bis längstens 30 Monate nach dessen Inkrafttreten einzurichten und zu betreiben.

(3) Die Zusammenfassung der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Meßergebnisse erfolgt in den Meßzentralen. In jedem Bundesland ist für die vom Landeshauptmann betriebenen Meßstellen eine Meßzentrale vorzusehen. Das Umweltbundesamt hat für die von ihm betriebenen Meßstellen eine Meßzentrale vorzusehen.

(4) Die Zusammenfassung der kontinuierlichen Meßergebnisse erfolgt in den Meßnetzzentralen, die ein Teil der Meßzentralen sind. Die mit kontinuierlich registrierenden Meßgeräten erhaltenen Meßergebnisse sind von allen Meßstellen an die von den Landeshauptmännern sowie dem Umweltbundesamt einzurichtenden Meßnetzzentralen so zu übertragen, daß ihre stündliche Übertragung in Form von Halbstundenmittelwerten an den Datenverbund (§ 6) gewährleistet ist.

- 7 -

(5) Die an einer Meßnetzzentrale verfügbaren Meßergebnisse müssen mittels des Datenverbundes (§ 6) allen anderen Meßnetzzentralen sowie den Landeshauptmännern und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung stehen.

(6) Die Daten, die mittels diskontinuierlicher Meßmethoden gewonnen werden, sind in den Meßzentralen in geeigneter Form zu sammeln und zumindest einmal jährlich dem Umweltbundesamt zu übermitteln.

### Datenverbund

§ 6. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Umweltbundesamt einen Datenverbund zum Austausch der gemäß diesem Bundesgesetz mittels kontinuierlich registrierender Meßgeräte zu erfassenden Meßwerte einzurichten und zu betreiben, wobei vorhandene Einrichtungen des Datenverbundes nach dem Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992, soweit als möglich zu benutzen sind.

(2) Der Datenverbund hat jedenfalls den täglichen und im Bedarfsfall den stündlichen Austausch der Meßdaten, welche mittels kontinuierlich registrierender Meßgeräte erfaßt werden, zwischen den Meßnetzzentralen der Bundesländer und der Meßnetzzentrale des Umweltbundesamtes zu ermöglichen.

### 3. Abschnitt

#### Grenzwertüberschreitungen von Immissionsgrenzwerten der Kategorie 1

#### Statuserhebung

§ 7. (1) Wird in einem Bundesland an einer gemäß § 5 eingerichteten Meßstelle ein Immissionsgrenzwert der Kategorie 1 überschritten, sind vom Landeshauptmann spätestens zu Beginn des der Grenzwertüberschreitung folgenden Kalenderjahres die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zu erheben (Statuserhebung).

(2) Liegen die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zur Gänze oder zum überwiegenden Teil in einem anderen Bundesland, hat der Landeshauptmann den Landeshauptmann des die Grenzwertüberschreitung verursachenden Bundeslandes und den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie davon zu unterrichten. In diesem Fall ist nach § 8 Abs.3 und § 9 Abs.3 vorzugehen.

(3) Wenn bei einer neuerlichen Grenzwertüberschreitung desselben Luftschadstoffes an derselben oder einer anderen Meßstelle im Bundesland von identen Ursachen ausgegangen werden kann, ist eine weitere Statuserhebung (Abs.1) nicht erforderlich.

(4) Es ist für jeden Luftschadstoff eine eigene Statuserhebung und ein eigener Maßnahmenkatalog (§ 8) zu erstellen. Wird in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 ein Immissionsgrenzwert für einen Luftschadstoff in Abhängigkeit von der Konzentration eines anderen Luftschadstoffes festgelegt, ist für die betreffenden Luftschadstoffe eine gemeinsame Statuserhebung und ein gemeinsamer Maßnahmenkatalog (§ 8) zu erstellen.

(5) Sofern für einen bestimmten Luftschadstoff das gesamte Bundesgebiet im Meßkonzept (§ 4) als ein Untersuchungsgebiet festgelegt wurde und an einer gemäß § 5 eingerichteten Meßstelle ein Immissionsgrenzwert der Kategorie 1 überschritten wird, sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zu erheben (Statuserhebung). In diesem Fall sind die Abs.3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

### Maßnahmenkatalog

§ 8. (1) Soferne die Grenzwertüberschreitung nicht durch vorübergehende und in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Emissionen verursacht wurde, sind vom Landeshauptmann in einem Maßnahmenkatalog alle zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes geeigneten Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der §§ 12 bis 16 anzuführen, samt einer Abschätzung deren Effizienz, des Zeitrahmens der Umsetzung und der Kosten dieser Sanierungsmaßnahmen.

(2) Liegen die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zur Gänze oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Bundesgebietes, ist ein Maßnahmenkatalog im Sinne des Abs.1 für die Sanierungsmaßnahmen, die zur Reduktion des Inlandsanteiles an der Immission gesetzt werden können, auszuarbeiten.

(3) Liegen die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zur Gänze oder zum überwiegenden Teil in einem anderen Bundesland, haben die Landeshauptmänner gemeinsam einen Maßnahmenkatalog auszuarbeiten.

(4) Vor der endgültigen Fertigstellung des Maßnahmenkataloges ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern und – soferne

Emissionen aus einem anderen Bundesland einen erheblichen Beitrag zur Grenzwertüberschreitung leisten - dem jeweiligen Landeshauptmann, den von der Grenzwertüberschreitung möglicherweise betroffenen Gemeinden, den berührten Interessensvertretungen sowie den im betreffenden Bundesland tätigen repräsentativen Umweltschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden haben, innerhalb einer angemessenen, sechs Wochen nicht unterschreitenden Frist jedermann die Möglichkeit zur Stellungnahme zum geplanten Maßnahmenkatalog zu geben und die einlangenden Stellungnahmen tunlichst nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt, innerhalb von längstens drei weiteren Wochen dem Landeshauptmann vorzulegen.

(5) Der Maßnahmenkatalog samt der zugrundeliegenden Statuserhebung ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(6) Es ist, unbeschadet der im Bundesland selbst zu ergreifenden Sanierungsmaßnahmen, nach § 11 Z 1 vorzugehen, wenn die Abschätzung der Effizienz der geeigneten Sanierungsmaßnahmen (Abs.1) ergibt, daß vor allem mittels bundesweit einheitlicher genereller Regelungen, wie insbesondere Festlegung von Schadstoffgrenzwerten für Brennstoffe, Produktnormen oder Vorschriften über Bauart und Betriebsweise von Anlagen die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes erreicht werden kann.

(7) Sofern für einen bestimmten Luftschadstoff das gesamte Bundesgebiet im Meßkonzept (§ 4) als ein Untersuchungsgebiet festgelegt wurde und die Grenzwertüberschreitung nicht durch vorübergehende und in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Emissionen verursacht wurde, sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in einem Maßnahmenkatalog alle zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes geeigneten Sanierungsmaßnahmen im



Rahmen der §§ 12 bis 16, samt einer Abschätzung der Effizienz, des Zeitrahmens der Umsetzung und der Kosten dieser Sanierungsmaßnahmen anzuführen. In diesem Fall sind die Abs. 2 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(8) Vor der endgültigen Fertigstellung des Maßnahmenkataloges des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie ist den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern, den Landeshauptmännern, den berührten Interessensvertretungen sowie den im gesamten Bundesgebiet tätigen repräsentativen Umweltschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### Sanierungsmaßnahmen

§ 9. (1) Unverzüglich nach Fertigstellung des Maßnahmenkataloges des Landeshauptmannes (§ 8 Abs.1), jedoch längstens innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung der Statuserhebung, sind vom Landeshauptmann mit Verordnung oder Bescheid (Abs.2) jene Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der §§ 12 bis 16 festzulegen, die notwendig sind, um die Einhaltung

1. der Immissionsgrenzwerte, ausgenommen der Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Belästigungen, innerhalb einer angemessenen, fünf Jahre nicht übersteigenden Frist,

2. der Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Belästigungen (§ 3 Abs.1) innerhalb einer angemessenen, sieben Jahre nicht übersteigenden Frist,

zu erreichen.

(2) Betreffen die Sanierungsmaßnahmen (Abs.1) nur einen oder mehrere bestimmte Emittenten, so sind sie vom Landeshauptmann mit Bescheid anzuordnen. Die Sanierungsmaßnahmen können auch in einer Kombination aus Verordnung und Bescheid bestehen. Die Sanierungsmaßnahmen sind erforderlichenfalls fortzuschreiben.

(3) Liegen die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zur Gänze oder zum überwiegenden Teil in einem anderen Bundesland, sind, unbeschadet der im von der Grenzwertüberschreitung betroffenen Bundesland festzulegenden Sanierungsmaßnahmen, die Sanierungsmaßnahmen (Abs.1) vom Landeshauptmann des verursachenden Bundeslandes festzulegen.

(4) Liegen die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zur Gänze oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Bundesgebietes, hat der Landeshauptmann mit Verordnung einen Stufenplan mit zeit- und mengenmäßigen Vorgaben zur Reduktion der Emissionen im Inland zu erlassen und jene Sanierungsmaßnahmen, die zur Reduktion des Inlandsanteiles an der Immission innerhalb der im Stufenplan angeführten Zeit zu setzen sind, festzulegen.

(5) Sofern Anlagen bundesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, sind die bescheidmäßig vorzuschreibenden Sanierungsmaßnahmen für diese Anlagen von der zuständigen Behörde nach den betreffenden Vorschriften vorzuschreiben, soweit dies zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes geeignet ist.

(6) Der Landeshauptmann hat die zuständigen Behörden von den gemäß Abs.5 vorzuschreibenden Sanierungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die entsprechenden Verfahren sind von den zuständigen Behörden unverzüglich einzuleiten. In diesen Verfahren gelten die Grundsätze des § 10 Abs.1. Materielle Voraussetzungen nach den Materiengesetzen, insbesondere Interessensabwägungen, sind nicht anzuwenden.

§ 10 (1) Bei der Festlegung der Sanierungsmaßnahmen (§ 9) sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes soll mit geringstmöglichen Beschränkungen erzielt werden. Eine Verringerung der Emissionen der Luftschadstoffe hat jedenfalls nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

2. Es sind alle in Betracht kommenden erheblichen Emittenten oder Emittentengruppen zu berücksichtigen.

3. Die Verringerung der Emission der Luftschadstoffe ist vornehmlich bei jenen Emittenten oder Emittentengruppen sicherzustellen, die den größten Beitrag zur Immission leisten.

4. Bei Eingriffen in bestehende Rechte ist das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen.

(2) Die Sanierungsmaßnahmen sind aufeinander und auf allenfalls bereits festgelegte Sanierungsmaßnahmen abzustimmen. Die vorgeschriebenen Sanierungsmaßnahmen sind in dem Ausmaß außer Kraft zu setzen, als sie zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes nicht mehr erforderlich sind.

(3) Erfolgt eine Grenzwertüberschreitung desselben Luftschadstoffes in mehreren Bundesländern, haben die Landeshauptmänner aufeinander abgestimmte Sanierungsmaßnahmen festzulegen.

#### Bundesweite Sanierungsmaßnahmen

##### § 11. Sofern

1. aus einer Statuserhebung (§ 7) und einem Maßnahmenkatalog (§ 8) hervorgeht, daß die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes nicht mit im betreffenden Bundesland zu ergreifenden Sanierungsmaßnahmen oder nicht in zielführender Weise gewährleistet werden kann, dies jedoch bei Erlassung bundesweit einheitlicher Regelungen (§ 8 Abs. 6) voraussichtlich möglich sein wird, oder

2. für einen bestimmten Luftschadstoff das gesamte Bundesgebiet im Meßkonzept (§ 4) als ein Untersuchungsgebiet ausgewiesen wurde,

sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der §§ 12 bis 16 unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 10 Abs.1 vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach anderen bundesgesetzlich geregelten Vorschriften gesetzt werden können, von dem nach der jeweils anwendbaren Vorschrift zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung für das gesamte Bundesgebiet zu erlassen.

#### Sanierungsmaßnahmen bei Anlagen

§ 12. (1) Sind die Emissionen einer bestimmten Anlage oder von Anlagentypen mitbestimmend für die Grenzwertüberschreitung, so sind für diese Anlage(n) oder Anlagentypen nach Maßgabe der Grundsätze des § 10 Abs. 1 Emissionsgrenzwerte oder andere geeignete Sanierungsmaßnahmen zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes vorzuschreiben, die geeignet sind, zu einer Verringerung der Immission des betreffenden Luftschadstoffes beizutragen.

(2) Für die Erfüllung von Sanierungsmaßnahmen können durch Bescheid entsprechende Ziele festgelegt und dem Anlagenbetreiber innerhalb einer angemessenen, ein Jahr nicht übersteigenden Frist die Vorlage eines entsprechenden Projektes, das die erforderliche Emissionsreduktion erbringt, vorgeschrieben werden. Ist das vorgelegte Projekt nach fachlicher Voraussicht zur Erreichung der betreffenden Ziele geeignet, ist dem Anlagenbetreiber die Verwirklichung des Projektes mit Bescheid aufzutragen.

### Sanierungsmaßnahmen beim Hausbrand

§ 13. (1) Sind die Emissionen aus Feuerungsanlagen privater Haushalte mitbestimmend für die Grenzwertüberschreitung, hat der Landeshauptmann die Landesregierung davon in Kenntnis zu setzen, um im Bereich des Bundeslandes geeignete Sanierungsmaßnahmen zur Emissionsverringerung zu ergreifen.

(2) Ist absehbar, daß Sanierungsmaßnahmen zur erforderlichen Emissionsverringerung nach landesgesetzlich geregelten Vorschriften nicht ausreichen werden, hat der Landeshauptmann den Fernwärmeanschlußzwang vorzusehen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung nähere Vorschriften im Sinne des Abs.2 zu erlassen.

### Sanierungsmaßnahmen betreffend Maschinen und Fahrzeuge

§ 14. Sind die Emissionen von bestimmten Maschinen und Fahrzeugen mitbestimmend für die Grenzwertüberschreitung, sind für solche Maschinen und Fahrzeuge, die von dem betreffenden Luftschadstoff mehr emittieren, als zur Erbringung der betreffenden Leistung nach dem Stand der Technik erforderlich wäre, zeitliche und räumliche Beschränkungen oder erforderlichenfalls Verwendungsverbote anzuordnen. Kann die gebotene Verringerung des Luftschadstoffes anders nicht bewirkt werden, sind auch für andere Maschinen oder Fahrzeuge Beschränkungen oder erforderlichenfalls Verwendungsverbote anzuordnen.

### Sanierungsmaßnahmen an und auf Verkehrswegen

§ 15. (1) Sind die Emissionen von bestimmten Fahrzeugen mitbestimmend für die Grenzwertüberschreitung und kann durch verkehrspolizeiliche Anordnungen eine Verringerung der Immission des betreffenden Luftschadstoffes bewirkt werden, sind die verkehrspolizeilichen Anordnungen zu erlassen.

(2) Sind die Emissionen von bestimmten Fahrzeugen mitbestimmend für die Grenzwertüberschreitung und kann durch bauliche Sanierungsmaßnahmen (Schwellen, Abluftkanäle) an den von diesen Fahrzeugen verwendeten Verkehrsanlagen eine Verringerung der Immission des betreffenden Luftschadstoffes bewirkt werden, sind den Trägern dieser Verkehrsanlagen Umgestaltungen (Umplanungen, Umbauten) aufzutragen.

### Andere Sanierungsmaßnahmen

§ 16. Sind andere als die in den §§ 12 bis 15 genannten Emissionen mitbestimmend für die Grenzwertüberschreitungen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 10 Abs. 1 die erforderlichen Beschränkungen und Verbote anzuordnen.

### Bewilligungsverfahren

§ 17. Die Einhaltung der gemäß § 3 Abs.1 festgelegten Immissionsgrenzwerte ist in allen bundesgesetzlich geregelten Verfahren, die die Abgabe des betreffenden Luftschadstoffes oder der Vorläufersubstanzen an die freie Atmosphäre zum Gegenstand haben, im Falle einer Grenzwertüberschreitung unter Beachtung der Sanierungsmaßnahmen (§ 9) als öffentliches Interesse sicherzustellen.

#### 4. Abschnitt

##### Grenzwertüberschreitungen von Immissionsgrenzwerten der Kategorie 2

##### Statuserhebung

§ 18. (1) Wird an einer gemäß § 5 eingerichteten Meßstelle ein Immissionsgrenzwert der Kategorie 2 überschritten, sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie spätestens zu Beginn des der Grenzwertüberschreitung folgenden Kalenderjahres die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zu erheben (Statuserhebung).

(2) Wenn bei einer neuerlichen Grenzwertüberschreitung desselben Luftschadstoffes an derselben oder einer anderen Meßstelle von identen Ursachen ausgegangen werden kann, ist eine weitere Statuserhebung (Abs. 1) nicht erforderlich.

(3) Es ist für jeden Luftschadstoff eine eigene Statuserhebung und ein eigener Maßnahmenkatalog (§ 19) zu erstellen. Wird in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 ein Immissionsgrenzwert für einen Luftschadstoff in Abhängigkeit von der Konzentration eines anderen Luftschadstoffes festgelegt, ist für die betreffenden Luftschadstoffe eine gemeinsame Statuserhebung und ein gemeinsamer Maßnahmenkatalog (§ 19) zu erstellen.

##### Maßnahmenkatalog

§ 19. (1) Sofern die Grenzwertüberschreitung nicht durch vorübergehende und in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Emissionen verursacht wurde, sind vom

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in einem Maßnahmenkatalog alle zur Reduktion des Inlandsanteiles an der Immission geeigneten Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der §§ 12 bis 16, samt einer Abschätzung der Effizienz, des Zeitrahmens der Umsetzung und der Kosten dieser Sanierungsmaßnahmen anzuführen.

(2) Vor der endgültigen Fertigstellung des Maßnahmenkataloges ist den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern, den Landeshauptmännern, den berührten Interessensvertretungen sowie den im gesamten Bundesgebiet tätigen repräsentativen Umweltschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Maßnahmenkatalog samt der zugrundeliegenden Statuserhebung ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

#### Reduktionsvorgaben

§ 20. Unverzüglich nach Fertigstellung des Maßnahmenkataloges (§ 19) hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern in einem Stufenplan zeit- und mengenmäßige Vorgaben zur Reduktion des Inlandsanteiles an der Immission, samt einer Festlegung der Sanierungsmaßnahmen, die im Inland innerhalb der im Stufenplan angeführten Zeit zu setzen sind, festzulegen.

#### Bewilligungsverfahren

§ 21. Die bestmögliche Annäherung an die gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzten Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2 ist in allen bundesgesetzlich geregelten Verfahren, die die



Abgabe des betreffenden Luftschadstoffes oder der Vorläufersubstanzen an die freie Atmosphäre zum Gegenstand haben, unter Beachtung der Vorgaben zur Reduktion der Emissionen (§ 20) als öffentliches Interesse anzustreben.

## 5. Abschnitt

### Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe aus dem Hausbrand

§ 22. Wenn die für die Grenzwertüberschreitung maßgeblichen innerstaatlichen Immissionen in erheblicher Weise auf Emissionen aus Feuerungsanlagen privater Haushalte zurückzuführen sind, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung die nach fachlicher Voraussicht im Sinne des § 1 Abs.1 erforderlichen einheitlichen Emissionsgrenzwerte für bestimmte Feuerungsanlagen privater Haushalte festlegen.

### Emissionskataster

§ 23. (1) Die Landeshauptmänner haben Emissionskataster für jene Luftschadstoffe, für die Immissionsgrenzwerte festgesetzt werden, sowie für deren Vorläufersubstanzen zu erstellen und fortzuschreiben. Ein Emissionskataster hat Angaben zu enthalten über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung und die Austrittsbedingungen von Luftschadstoffen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung nähere Vorschriften im Sinne des Abs.1 zu erlassen.

(3) Über Aufforderung hat jedermann entsprechende Informationen, die zur Erstellung eines Emissionskatasters notwendig sind, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

### Messungen von Anlagenbetreibern

§ 24. Wenn anzunehmen ist, daß durch die Emissionen einer Anlage ein erheblicher Beitrag zur Grenzwertüberschreitung geleistet wird, kann der Landeshauptmann anordnen, daß der Anlagenbetreiber Messungen über Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen auf eigene Kosten entweder selbst oder durch eine vom Landeshauptmann bestimmte Stelle durchzuführen hat.

### Kontrolle

§ 25. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Behörden sowie die von diesen herangezogenen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen befugt, Liegenschaften und Anlagen zu betreten, um Emissions- und Immissionsmessungen durchzuführen, oder Emissions- oder Immissionsmessungen, die vom Anlagenbetreiber durchgeführt wurden, nachzuprüfen. Beim Betreten der Liegenschaft oder der Anlage ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung vermieden wird.

(2) Der Behörde sind alle relevanten Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Behörde kann Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist verlangen.

## 6. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

§ 26. Wird ein in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 ausschließlich zum Schutz des Waldes festgelegter Immissionsgrenzwert überschritten, ist § 12 nicht anzuwenden, wenn geeignete Sanierungsmaßnahmen zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes nach § 51 Forstgesetz, BGBl.Nr. 440/1975, in der jeweils geltenden Fassung, angeordnet wurden.

§ 27. Sofern eine Anlage

1. unter das Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl.Nr. 380/1988, fällt und für diese Anlage ein Sanierungsprojekt nach § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen rechtskräftig genehmigt wurde, oder

2. unter die Gewerbeordnung, BGBl.Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung, fällt und von einer Verordnung nach § 82 Gewerbeordnung erfaßt wird,

ist für diese Anlage innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, oder nach Inkrafttreten einer Verordnung nach § 82 Gewerbeordnung keine Sanierungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz vorzuschreiben.

§ 28. Für die nach diesem Bundesgesetz angeordneten Sanierungsmaßnahmen ist keine Bewilligung nach einem anderen Bundesgesetz erforderlich.

### Strafbestimmungen

§ 29. Sofern die Tat nicht dem Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. einer gemäß den §§ 9, 11 oder 20 festgelegten Sanierungsmaßnahme zuwiderhandelt;
2. eine Feuerungsanlage privater Haushalte betreibt, deren Emissionen höher sind, als die in einer Verordnung gemäß § 22 festgelegten Emissionsgrenzwerte;
3. einer Aufforderung gemäß § 23 Abs.3 zuwiderhandelt;
4. einer Anordnung gemäß § 24 zuwiderhandelt;
5. entgegen § 25 Abs.1 Messungen oder Kontrollen nicht ermöglicht oder behindert;
6. entgegen § 25 Abs.2 und 3 Unterlagen nicht vorlegt, Auskünfte nicht erteilt oder Bericht und Nachweise nicht übermittelt.

### Vollziehung

§ 30. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs.2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 3 Abs.2 ist, soweit es sich um die Festlegung von Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit handelt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 3 Abs.2 ist, soweit es sich um die Festlegung von Immissionsgrenzwerten zum Schutz des Waldes oder zum Schutz von landwirtschaftlich genutzten Kulturpflanzen handelt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 9 Abs.5 und 6 und der §§ 17, 21 und 28 ist der jeweils zuständige Bundesminister betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 11 ist der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut, wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach anderen bundesgesetzlich geregelten Vorschriften gesetzt werden können.

(6) Mit der Vollziehung des § 20 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern betraut.

#### Inkrafttreten

§ 31. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

22. Oktober 1992

## Erläuterungen zum Immissionsschutzgesetz - Luft

### I. ALLGEMEINES

1. Mit dem Immissionsschutzgesetz soll ein Durchbruch in der Luftreinhaltepolitik erreicht werden. Durch dieses Gesetz werden zum einen die EG-Richtlinien umgesetzt - in diesem Bereich holt Österreich die mangelnden Bestimmungen im Immissionsschutz auf -, zum anderen wird die Forderung des Regierungsübereinkommens nach einem umfassenden Immissionsschutzgesetz erfüllt.

Im Unterschied zum Smogalarmgesetz und auch zum Ozongesetz ist dieses Gesetz kein Instrument des Krisenmanagements zur unverzüglichen Abwehr von Gesundheitsschäden, sondern ein Instrument einer langfristigen Luftreinhaltepolitik.

Mit dem Entwurf werden die Richtlinien der EG über die Luftqualität für Schwefeldioxid und Staub, Bleigehalt in der Luft und für Stickstoffdioxid nicht nur umgesetzt, sondern - da diese Richtlinien Mindestnormen sind - entscheidend verbessert.

Die Schutzziele (§ 1 Abs. 1) des Gesetzentwurfes sind gleichrangig, das heißt Menschen, der Tier- und Pflanzenbestand, der Boden, das gesamte Ökosystem, einschließlich der leblosen Materie, wird in gleicher Weise geschützt.

Dieses Ziel soll damit erreicht werden, daß einerseits die Immissionsbelastung für das Bundesgebiet festgestellt wird. Andererseits wird - was der Kernpunkt des Entwurfes ist - die

- 2 -

verpflichtende Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Falle der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten normiert.

Aus der Tatsache heraus, daß speziell Österreich aufgrund seiner geographischen Lage mit Luftschadstoffimporten aus dem Ausland konfrontiert ist, wird bei den Immissionsgrenzwerten zwischen jenen der Kategorie 1 und 2 unterschieden.

Immissionsgrenzwerte der Kategorie 1 sind solche Grenzwerte, deren Einhaltung innerhalb einer bestimmten Frist durch nationale Maßnahmen gewährleistet wird.

Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2 sind solche Grenzwerte, für deren Einhaltung keine Frist angegeben werden kann, da neben Sanierungsmaßnahmen im Inland überwiegend Maßnahmen zur Emissionsminderung im Ausland erforderlich sind. Typisches Beispiel ist der WHO-Wert für Ozon mit 60 ppb (0,120 mg/m<sup>3</sup>).

Zum "Ozonmaßnahmenpaket", Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992, stellt somit das Immissionsschutzgesetz im Hinblick auf den langfristigen Schutz vor dem bodennahen Ozon die notwendige Ergänzung dar.

Die Vorgangsweise ist bei Überschreitungen eines Immissionsgrenzwertes der Kategorie 1 und der Kategorie 2 aufeinander abgestimmt, aber doch aufgrund der Gegebenheiten unterschiedlich.

Wird ein Immissionsgrenzwert der Kategorie 1 überschritten, ist grundsätzlich vom Landeshauptmann eine Statuserhebung durchzuführen, das heißt, dieser hat die Ursache der Grenzwertüberschreitung zu erheben.

Ist diese Grenzwertüberschreitung lediglich durch eine vorübergehende und in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende Belastung bedingt, beispielsweise durch einen Störfall, ist dies

im Statusbericht festzustellen. Damit endet in diesem Fall der Handlungsauftrag an den Landeshauptmann.

Es soll durch diese Ausnahme - für vorübergehende und in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende Luftverunreinigungen - ein sinnloser Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Da aber Grenzwertüberschreitungen in der Regel nicht vorübergehend sind, hat der Landeshauptmann im Anschluß an den Statusbericht einen Maßnahmenkatalog zu erstellen.

Es sind alle zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes geeigneten Sanierungsmaßnahmen, einschließlich der Abschätzung deren Effizienz, des Zeitraumes der Umsetzung und der Kosten anzuführen.

Unverzüglich nach der Fertigstellung des Maßnahmenkataloges - jedoch längstens innerhalb von 2 Jahren ab Fertigstellung der Statuserhebung - sind vom Landeshauptmann mit Verordnung oder Bescheid Sanierungsmaßnahmen umzusetzen, die notwendig sind, um die Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Für den Fall, daß aus einer Statuserhebung und einem Maßnahmenkatalog hervorgeht, daß die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes durch Maßnahmen des Bundeslandes allein nicht gewährleistet werden kann, muß - in Ergänzung dazu - der Bund tätig werden. Mit Verordnung für das gesamte Bundesgebiet sollen insbesondere einheitliche, generelle Regelungen, wie Schadstoffgrenzwerte für Brennstoffe, Produktnormen oder Vorschriften über Bauart und Betriebsweise von Anlagen vorge-schrieben werden. Damit soll in Ergänzung zu den Maßnahmen in den Ländern die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes gesichert werden.

Im Gesetzentwurf wird auch der Rahmen für die zu setzenden Maßnahmen, wie für Betriebsanlagen, Maschinen und Fahrzeuge, vorgegeben.



- 4 -

Ein dem Sanierungskonzept für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Kategorie 1 analoge Vorgangsweise wurde auch bei der Grenzwertüberschreitung für die Werte der Kategorie 2 gewählt.

Bei den Immissionsgrenzwerten der Kategorie 2 ist die Statuserhebung und der Maßnahmenkatalog vom Umweltminister zu erstellen und der Bevölkerung in geeigneter Weise kundzumachen. In einer Verordnung hat der Umweltminister einen Stufenplan zur Reduktion des Inlandsanteiles an der Luftverunreinigung zu erlassen. In diesem Stufenplan sind die Reduktionsziele in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht gemeinsam mit den Sanierungsmaßnahmen festzulegen.

Hier wurde bewußt das Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992, mit seinen terminisierten Reduktionszielen und seinen Reduktionsmaßnahmen (in der EntschlieÙung zum Gesetz) als Vorbild genommen.

Dem Vorsorgeprinzip wird durch die Festlegung von grundsätzlich wirkungsbezogenen und damit strengen Immissionsgrenzwerten Rechnung getragen. Primäres Ziel des Gesetzesentwurfes ist die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte. Dem Vorsorgeprinzip entspricht auch die Tatsache, daß eine Verringerung der Immissionen der Luftschadstoffe jedenfalls nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat (§ 10 Abs.1 Z.1), soweit dies im Rahmen der Konzeption dieses Entwurfes möglich ist. Im Hinblick auf eine lückenlose Umsetzung des Vorsorgeprinzips werden die bestehenden Materiengesetze (z.B. Gewerbeordnung, Berggesetz, Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sein.

## 2. IMMISSIONSSITUATION

Ausgehend von den vorgeschlagenen Grenzwerten im Entwurf einer Verordnung gemäß § 3 und unter Zugrundelegung vorhandener Meßergebnisse ergibt sich folgende Immissionssituation in Österreich:

### Immissionsgrenzwerte zum langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit

SO<sub>2</sub>:

Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW) von 0,20 mg/m<sup>3</sup> treten mit Ausnahme Vorarlbergs in allen Bundesländern auf. Es sind davon in erster Linie

- Gebiete im Umkreis von größeren Industriebetrieben oder Kraftwerken (Brixlegg, Lenzing, Zeltweg, Hallein)
- die Ballungsräume Wien und Graz
- Gebiete in Grenznähe, etwa im Einflußbereich der Emittenten im Raum Bratislava (Kittsee, Hainburg)

betroffen.

Bezogen auf die Meßwerte von Jänner 1991 bis März 1992 traten die Überschreitungen an 55 von 190 Meßstellen auf. Die deutlichste Überschreitung wurde mit 0,79 mg/m<sup>3</sup> in Arnoldstein registriert.

Der Tagesmittelwert von 0,12 mg/m<sup>3</sup> wurde im Zeitabschnitt Jänner 1991 bis März 1992 in den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg an keiner Meßstelle überschritten. Überschreitungen traten an 24 der 190 Meßstellen auf; diese Meßstellen

- 6 -

lagen überwiegend in Wien und Niederösterreich. Die größte Überschreitung wurde mit  $0,20 \text{ mg/m}^3$  festgestellt.

$\text{NO}_2$ :

Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes von  $0,20 \text{ mg/m}^3$  traten von Jänner 1991 bis März 1992 an 47 von 162 in den Ländern NÖ, OÖ, S, T, V, K, W und der St. gelegenen Meßstellen auf; keine Überschreitungen wurden im Burgenland registriert (was in erster Linie auf das Fehlen entsprechender Meßstellen zurückzuführen sein dürfte). Die Überschreitungen konzentrieren sich auf die Wintermonate und auf solche Meßstellen, welche verkehrsnah gelegen sind oder stark verkehrsbeeinflusst sind.

Eine Ausnahme stellt die Meßstelle Steyregg dar, welche sich im Einflußbereich der Salpetersäureanlage befindet; diese Meßstelle wies mit  $0,58 \text{ mg/m}^3$  die deutlichste Überschreitung auf.

Auch der Tagesmittelwert wurde an 47 Meßstellen überschritten; die deutlichste Überschreitung betrug  $0,26 \text{ mg/m}^3$  (Sterneckstraße, Salzburg).

$\text{CO}$ :

Überschreitungen des - verglichen mit dem Einstundenmittelwert von  $40 \text{ mg/m}^3$  deutlich strengeren - 8-Stundenmittelwertes von  $10 \text{ mg/m}^3$  wurden in den angeführten 15 Monaten an drei von 58 Meßstellen festgestellt. Diese Meßstellen liegen alle verkehrsnah; die Überschreitungen traten in den Wintermonaten auf. Die Ursache der Überschreitungen ist in erster Linie im Verkehr zu sehen bzw. in besonderen Verkehrssituationen (Stau). Die Werte erreichten  $15 \text{ mg/m}^3$ .

**Staub:**

Der Tagesmittelwert von  $0,12 \text{ mg/m}^3$  wurde von Jänner 1991 bis März 1992 an 84 von 119 Meßstellen überschritten; die Meßstellen mit Überschreitungen finden sich in allen Bundesländern. Die ausgeprägtesten Überschreitungen wurden in Linz und am Stephansplatz mit  $0,49 \text{ mg/m}^3$  registriert. In der Regel ist davon auszugehen, daß die die Überschreitung verursachende Staubbelastung durch nahegelegene Quellen bedingt ist (z.B. Splitstreuung, Staubemission gewisser Großemittenten). Die Überschreitungen treten überwiegend im Winterhalbjahr auf.

**Blei im Schwebestaub:**

Da der Verbrauch an verbleitem Superbenzin weiterhin stark rückläufig ist und die Bleiimmission erfahrungsgemäß stark mit den Bleiemissionen aus dem Kfz-Bereich verknüpft ist, ist auch eine Abnahme der Bleiimmissionen anzunehmen. Die entsprechende meßtechnische Verifikation fehlt leider zur Zeit.

Ausnahmen könnten Gebiete entlang von Straßen im Osten Österreichs darstellen, welche stark von Fahrzeugen frequentiert werden, welche aus den ehemaligen Ostblockländern einreisen.

**Benzol:**

Messungen des Umweltbundesamtes zeigen, daß insbesondere im Nahebereich von Tanklagern sowie in der Nähe von Tankstellen und entlang stark befahrener Straßen der Grenzwert überschritten werden könnte. In jedem Fall steht die Immissionsbelastung in enger Beziehung zum Benzolgehalt im Benzin.

Messungen in Linz zeigten, daß selbst die Großindustrie in Linz gegenüber dem verkehrsbedingten Anteil von Benzol nur einen geringen Beitrag liefert.

#### Staubniederschlag:

Diese Messungen finden zur Zeit überwiegend nicht an ständig gleichbleibenden Meßstellen statt. Grundsätzlich gilt, daß die Meßergebnisse sehr stark lokal beeinflußt sind.

Bei Fehlen von lokalen Grobstaubquellen wird der Grenzwert in ganz Österreich eingehalten; Baustellen, Steinbrüche etc. können Überschreitungen um bis zu ca. 50% verursachen.

#### Blei, Cadmium, Zink im Staubniederschlag:

Die Grenzwerte werden an manchen Meßstellen knapp überschritten.

#### Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Luftkurorten und Heilklimatischen Kurorten

In Österreich sind 35 Orte als Luftkurorte oder Heilklimatische Kurorte ausgewiesen. Bislang wurden in den meisten von ihnen noch keine entsprechenden Immissionsmessungen durchgeführt, um beurteilen zu können, inwieweit die Grenzwerte eingehalten werden oder nicht. Die folgende Beurteilung stützt sich somit überwiegend auf an außerhalb der Luftkurorte und Heilklimatischen Kurorten gewonnene Meßdaten.

#### Ozon:

Mit großer Sicherheit kann angenommen werden, daß insbesondere in den Sommermonaten der Einstundenmittelwert von 0,120 mg/m<sup>3</sup> überschritten wird.

CO:

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß bei entsprechender Drosselung des Kraftfahrzeugverkehrs (verkehrsberuhigte Zonen, Fußgängerzonen) die Grenzwerte von  $20 \text{ mg/m}^3$  (HMW) und  $5 \text{ mg/m}^3$  (8-Stundenmittelwert) eingehalten werden (können).

SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub>:

Es kann mit Ausnahme inneralpiner Lagen nicht ausgeschlossen werden, daß fallweise in den Wintermonaten selbst bei weitestgehendem Fehlen lokaler Emissionen die Grenzwerte für die Halbstundenmittelwerte insbesondere bei SO<sub>2</sub> fallweise durch Vorliegen einer großräumigen höheren Schadstoffbelastung überschritten werden.

Diese Grenzwerte wurden zwischen Jänner 1991 und März 1992 nur an den folgenden Meßstellen eingehalten:

SO<sub>2</sub>      Hintersee, Zederhaus, St.Michael, Karwendel  
            Sulzberg (Messung nur ab Oktober 1991)

NO<sub>2</sub>      Mistelbach, Thaur, Nebelstein, Rosalia, Steyrmühl,  
            Schöneben, Hintersee, Schwarzach, Zederhaus,  
            St.Michael, Nordkette

(Ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der Kärnter Meßstellen)

Staubdeposition:

Bei Fehlen lokaler besonderer Staubquellen (z.B. Baustellen) wird der Grenzwert nach den bisherigen Meßerfahrungen eingehalten.

### Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Belästigungen

Schwefelkohlenstoff, Schwefelwasserstoff:

Bislang liegen entsprechende kontinuierliche Messungen nur bezüglich Schwefelwasserstoff für die Standorte Lenzing und Pöls vor. Die Auswertungen zeigen folgendes:

Die Belastung ist in Lenzing höher; alljährlich werden maximale Halbstundenmittelwerte von über  $0,10 \text{ mg/m}^3$  erreicht. In Pöls wurden so hohe Halbstundenmittelwerte nur 1990 erreicht; in den Jahren 1991 und 1989 lagen die maximalen Halbstundenmittelwerte bei  $0,020$  und  $0,012 \text{ mg/m}^3$ . Es ist somit anzunehmen, daß in Pöls der Grenzwert knapp überschritten oder sogar eingehalten werden könnte währenddessen in Lenzing mit Sicherheit Überschreitungen des Grenzwertes vorliegen.

### Immissionsgrenzwerte der Konzentration zum langfristigen Schutz des Waldes

Bezüglich  $\text{SO}_2$  kann auf die Ausführungen zu den Immissionsgrenzwerten für Luftkurorte und Heilklimatische Kurorte verwiesen werden, da die Grenzwerte identisch sind.

Die Grenzwerte betreffend Stickstoffdioxid sind bezüglich des Halbstundenmittelwertes identisch mit jenen zum Schutz der menschlichen Gesundheit; bezüglich des Tagesmittelwertes liegt der Grenzwert zwischen jenem zum Schutz der menschlichen Gesundheit und jenem für Luftkurorte und Heilklimatische Kurorte.

Aus den entsprechenden Bewertungen folgt einerseits, daß diese Grenzwerte in Österreich eingehalten werden können und sie daher zu Recht in Kategorie 1 eingestuft sind und daß andererseits bei  $\text{SO}_2$ , trotz der bereits gesetzten emissionsmindernden Maßnahmen, die Zahl der Meßstellen, an denen die Grenzwerte bereits eingehalten werden, deutlich niedriger ist als die Zahl der Meßstellen, an denen die Grenzwerte für Stickstoffdioxid eingehalten werden.

### Immissionsgrenzwert der Kategorie 2 für Ozon zum langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit

Es kann keine österreichische Meßstelle angegeben werden, an welcher dieser Grenzwert nicht überschritten würde. Es kann angenommen werden, daß Überschreitungen für Gebiete in Talnähe bzw. in der Ebene etwa an 40 bis 50 Tagen pro Jahr auftreten; höher gelegene Gebiete sind von Überschreitungen stärker betroffen (Sonnblick: ca 90 Tage). An Hand der Daten grenznaher Meßstellen steht unzweifelhaft fest, daß vielfach Luftmassen nach Österreich gelangen, welche in den bodennahen Bereichen bereits Ozonkonzentrationen aufweisen, die über dem Grenzwert liegen; Modellrechnungen für verschiedene Untersuchungsgebiete zeigen, daß emissionsmindernde Maßnahmen allein in Österreich die Einhaltung des Grenzwertes nicht gewährleisten können.

### Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2 zum langfristigen Schutz des Waldes (Kombinationswerte und Depositionswerte)

Ohne Zweifel wird in allen Waldgebieten jedenfalls im Wipfelbereich der Grenzwert für Ozon überschritten, ist er doch noch viel niedriger als derjenige zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Somit sollten in der Mehrzahl der Fälle die - strengereren - Kombinationswerte für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid zum Tragen kommen. Insbesondere der Grenzwert für den Halbstundenmittelwert von  $\text{SO}_2$  dürfte an kaum einer Meßstelle, welche repräsentativ für ein bewaldetes Gebiet ist, in Österreich derzeit eingehalten werden.

Ohne Zweifel liegt die saure Deposition in Österreich derzeit zumindest um den Faktor 2 über den angegebenen Grenzwerten. Da Österreich entsprechend den Ergebnissen des EMEP-Programmes



nur zum kleineren Teil selbst zur sauren Deposition beiträgt (für reduzierte Stickstoffkomponenten ca 40%, oxidierte Stickstoffverbindungen und oxidierte Schwefelverbindungen weniger als 10%), ist es auch in diesem Fall erforderlich, diese Grenzwerte in Kategorie 2 einzustufen.

### Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2 zum langfristigen Schutz oligotropher Moore und Heidelandschaften

Der strengste und auch aus ökologischer Sicht bedeutsamste Grenzwert ist ohne Zweifel der Jahresmittelwert für  $\text{NO}_2$ . Leider liegen bislang keine Messungen in ausreichender Zahl vor, welche mit solchen Meßmethoden ausgeführt wurden, daß eine sichere Beurteilung der tatsächlichen Immissionssituation möglich wäre. Am ehesten können noch die im Rahmen eines Probetriebes in St.Koloman vom Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit dem Amt der Salzburger Landesregierung und der Lieferfirma 1992 durchgeführten Messungen herangezogen werden; sie erbrachten für die Zeit von Anfang Februar bis Anfang Oktober einen Mittelwert von ca.  $0,006 \text{ mg/m}^3$ ; da auch in dieser Zeit weder ein Halbstundenmittelwert größer  $0,08$  noch ein Tagesmittelwert größer  $0,04 \text{ mg/m}^3$  festgestellt werden konnte, besteht Grund zur Annahme, daß diese Grenzwerte eingehalten werden könnten, sofern die oligotrophen Moore in entlegeneren Gebieten liegen.

Sollten umfangreichere Daten entsprechender Qualität vorliegen, wäre sogar eine Einstufung dieser Grenzwerte in die Kategorie 1 zu prüfen.

### 3. WIRKUNG VON LUFTSCHADSTOFFEN

Hinsichtlich der Wirkungen von Luftschadstoffen auf die einzelnen Schutzobjekte werden hier exemplarisch die Wirkungen

von Stickstoffoxiden auf Menschen und auf Pflanzen ausgeführt, wie sie von der Kommission für die Reinhaltung der Luft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in den Luftqualitätskriterien NO<sub>2</sub> beschrieben werden:

Von den in der Atmosphäre vorkommenden Stickstoffoxiden besitzen vor allem NO<sub>2</sub> und NO humantoxikologische Bedeutung. Hinsichtlich des allgemeinen Wirkungscharakters besitzt die Konzentration als Toxizitätsparameter eine höhere Wertigkeit als die Expositionsdauer, wobei die Kurzzeiteexposition bei hohen Konzentrationen effektvoller ist als die Langzeiteexposition bei niedrigen Konzentrationen. Die kurzzeitige Einwirkung hoher Konzentrationen beeinflusst die Abwehrmechanismen signifikant nachteilig. Außerdem führt NO<sub>2</sub> zu einer Verschlechterung bereits bestehender Krankheitsbilder (Asthma, chronische Bronchitis, etc.).

NO<sub>2</sub> wirkt aufgrund seiner geringen Wasserlöslichkeit und hohen Lipidlöslichkeit als aggressives Lungenreizgas. NO verursacht bei höheren Konzentrationen Methämoglobinbildung und zentralnervöse Symptome. Bei den in der Umwelt vorkommenden Konzentrationen steht die NO<sub>2</sub>-Wirkung stark im Vordergrund und wurde daher ausführlicher behandelt.

Die Wirkungen des NO<sub>2</sub> lassen sich prinzipiell in 2 Gruppen einteilen: Veränderungen des Atemtraktes und - vor allem im Tierversuch nachgewiesene - extrapulmonale Wirkungen. Große Bedeutung für das Ausmaß der NO<sub>2</sub>-bedingten Schädigung von Strukturen im Atemtrakt besitzen Faktoren wie Einwirkungsdauer, Konzentration, Atmung, Einwirkung zusätzlicher luftverunreinigender Stoffe und bestehende Lungenerkrankungen.

Die Wirkung des NO<sub>2</sub> kommt besonders in den peripher gelegenen Lungenabschnitten zum Tragen. Als Folge von Störungen der Phospholipidsynthese und Reaktionen mit dem Gewebeeisweiß resultieren morphologische Veränderung wie Bronchitis und

emphysemähnliche Schäden; weiters funktionelle Beeinträchtigungen, erkennbar an meßbaren Veränderungen der dynamischen Volumina. Dies bedeutet eine wesentliche Störung und Herabsetzung der Belüftung und somit einen gestörten Sauerstoffaustausch innerhalb der Alveolen.

Eine Erhöhung des Atemwegswiderstandes kann Ursache für die Auslösung eines Asthmaanfalles sein. Aus epidemiologischen Studien ist nach NO<sub>2</sub>-Exposition ein vermehrtes Auftreten von akuten Atemwegserkrankungen bekannt. Bei Schulkindern konnten in Belastungsgebieten veränderte Atemstoßwerte und Atemgrenzwerte festgestellt werden, bei älteren Personen fanden sich positive Korrelationen zwischen mittleren NO<sub>2</sub>-Jahreskonzentrationen und Husten mit Auswurf.

Im Zusammenhang damit sind ein herabgesetzter mukoziliärer Transport und eine verminderte Phagozytosefähigkeit der Alveolarmakrophagen bekannt.

Eine wesentliche Bedeutung besitzt auch die durch NO<sub>2</sub> bewirkte Histaminfreisetzung, da dieses Gewebshormon nicht zur Ödembildung initiiert, sondern auch Bronchospasmen verursacht.

Faßt man diese Wirkungen auf den Atemtrakt zusammen, ergibt sich eine breite Palette reversibler und auch irreversibler Veränderungen von Lungenstrukturen, die zum Teil schon bei niedrigen Konzentrationen ausgelöst werden.

Kinder, die eine relativ größere Lungenoberfläche besitzen und Erwachsene mit bereits bestehenden chronischen Lungenerkrankungen (chronische Bronchitis, Emphysem, etc.) stellen Risikogruppen für die Einwirkung von NO<sub>2</sub> dar. Die zur zweiten Gruppe zählenden extrapulmonalen Wirkungen betreffen besonders Veränderungen von Blutparametern sowie einen erhöhten O<sub>2</sub>-Verbrauch in Leber, Milz und Nieren. So wurde bei Ver-

suchstieren ein Anstieg der Laktat-Dehydrogenase und des Plasmakortikosteronspiegels sowie eine Polyzythämie beobachtet.

Zu beachten ist der bereits bei 0,38 mg NO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> auftretende Glutathionanstieg bei kontrollierten Versuchen am Menschen als Reaktion auf eine Gewebsschädigung.

Um eine eindeutige Aussage bezüglich der Kanzerogenität treffen zu können, bedarf es noch weiterer Forschung.

In zahlreichen Studien wurde der Frage nachgegangen, inwieweit der pulmonale Abwehrmechanismus gegen Infektionskrankheiten durch Inhalation von NO<sub>2</sub> allein bzw. in Kombination mit anderen luftverunreinigenden Stoffen beeinträchtigt werden kann. Dieser Wirkungsaspekt ist für den Menschen im Hinblick auf eine vorliegende Resistenzminderung bei Kindern, Alten sowie bereits vorgeschädigten Personen von großer Bedeutung und kann im wesentlichen nur aus Tierversuchen abgeleitet werden. Diese haben den Nachweis von Wirkungen auch in niedrigen Konzentrationsbereichen ermöglicht.

Neuere Ergebnisse der Wirkungsforschung weisen auf Kombinationswirkungen hin, wobei besonders additive Wirkungen von NO<sub>2</sub> mit O<sub>3</sub> von Bedeutung sind.

Erste erkennbare Wirkungen bei Tierversuchen können gegenüber einem O<sub>3</sub>/NO<sub>2</sub>-Gemisch von 0,2 mg O<sub>3</sub>/m<sup>3</sup> und 0,94 mg NO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> bei gleichzeitiger Einwirkung von Streptokokken-Aerosol in Form einer additiven Wirkung auf die Mortalität beobachtet werden.

Allerdings ist festzuhalten, daß bei den Tierversuchen vorwiegend die Wirkung von NO<sub>2</sub> allein untersucht wurde. Zu der in der Realität vorliegenden gleichzeitigen Belastung mit einer Vielzahl weiterer Komponenten gibt es derzeit keine

experimentellen Untersuchungen. Für den betroffenen Menschen sind somit die in der Umwelt gegebenen Belastungsverhältnisse auf jeden Fall ungünstiger. Diesem Faktum ist bei einer Risikoextrapolation Rechnung zu tragen.

Statistisch signifikante Lungenfunktionsänderungen beim Menschen treten ab  $0,56 \text{ mg/m}^3$  auf. Zwei Berichte weisen auf statistisch nicht signifikante Lungenfunktionsänderungen bei  $0,19 \text{ mg/m}^3$  hin.

Die Wirkungen von atmosphärischen Stickstoffoxiden auf Pflanzen können sowohl direkt auf die oberirdischen Organe als auch indirekt über den Boden erfolgen. Stickstoff ist ein für Pflanzen essentielles Element, das entweder in Form des Ammoniumions ( $\text{NH}_4^+$ ) oder des Nitrat-Ions ( $\text{NO}_3^-$ ) aufgenommen wird. Bei der Beurteilung der Wirkungen von Stickstoffoxiden muß berücksichtigt werden, daß Pflanzen mit Enzymsystemen (Reduktasen) ausgestattet sind, die ihnen die Metabolisierung der Stickstoffoxide durch Reduktion ermöglichen. Bei vielen Pflanzen, wie z.B. Bäumen, erfolgt die Reduktion bereits in den Wurzeln. Die Reduktion der aus der Atmosphäre aufgenommenen Stickstoffoxide, unter denen das  $\text{NO}_2$  die höchste Toxizität aufweist, muß dagegen in den Blattorganen erfolgen und ist als energieverbrauchender Prozeß stark von der physiologischen Aktivität der Pflanzen abhängig.  $\text{NO}_2$ -Einwirkung kann zwar die Bildung der Nitratreduktase induzieren, doch bei entwicklungs- oder umweltbedingter allgemein geringer physiologischer Aktivität der Pflanzen, wie z.B. während der Nacht oder in den Wintermonaten, sind die Voraussetzungen für eine Metabolisierung eingeschränkt bzw. nicht gegeben.

Die Empfindlichkeit der Pflanzen gegenüber Stickstoffoxiden ist daher sowohl im Tages- als auch im Jahresverlauf unterschiedlich. In Kombination mit  $\text{SO}_2$  und  $\text{O}_3$  wirkt  $\text{NO}_2$  synergistisch.

Der über die Atmosphäre erfolgende langfristige Stickstoffeintrag in terrestrische und aquatische Ökosysteme, der derzeit etwa zwischen 15 und mehr als 40 kg N/ha.a anzunehmen ist, führt zu einer Beeinflussung des Ernährungszustandes von Pflanzen, woraus sich positive und negative Auswirkungen ergeben können. Der verbesserten Stickstoffversorgung von Pflanzen, die z.B. bei Bäumen zu einem verstärkten Kronenwachstum und somit zu einer Vergrößerung der Sproß/Wurzelverhältnisse führen kann, stehen eine Reihe von negativen Auswirkungen gegenüber. Vermehrte Stickstoffzufuhr kann den Nährstoffhaushalt ungünstig durch Verdünnung anderer Nährelemente beeinflussen, die Frost- und Trockenhärte herabsetzen und Veränderungen in der Zusammensetzung von Pflanzenbeständen durch Förderung N-angepaßter Pflanzenarten bewirken. Speziell nährstoffarme Biotope, wie z.B. oligotrophe Moore und Heidelandschaften, sind durch Eutrophierung gefährdet. Ein wirksamer Schutz dieser besonders empfindlichen Naturräume ist nur durch Einhaltung sehr niedriger Langzeitmittelwerte gesichert.

#### 4. VERFASSUGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12, hinsichtlich des § 22 aus Art. 11 Abs. 5 B-VG.

Die kompetenzrechtliche Situation auf dem Gebiet der Luftreinhaltung war - wie im Bereich des Umweltschutzes generell - bis zur B-VG Novelle 1988, BGBl.Nr. 685/1988 (mit 1.Jänner 1989 in Kraft getreten) durch Aufgabenteilung, Kompetenztrennung und Zersplitterung der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder gekennzeichnet.

Staatsrechtliche Lehre und Rechtsprechung stellten und stellen die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Umweltschutzes als "Querschnittsmaterie" dar: Umweltschutzrelevante Bestimmungen finden sich in vielen Einzelkompetenzen des Bundes und der Länder.

Durch eine Novelle zur Bundesverfassung wurde 1983 eine Zuständigkeit des Bundes zur "Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" (Art. 10 Abs.1 Z.12 B-VG) begründet. Voraussetzung für die Ausübung dieser von den Ländern auf den Bund übergegangenen Kompetenz war das Inkrafttreten einer Bund-Länder-Vereinbarung über die Festlegung der maßgebenden Immissionsgrenzwerte. Erst 1987 konnte eine Einigung über ein derartiges Immissionsgrenzwerteabkommen, BGBl.Nr. 443/1987, erzielt werden.

Um den Erfordernissen nach effektiven, weitreichenden und einheitlichen Regelungen zu entsprechen, erfolgte mit der B-VG Novelle 1988 eine weitgehende Konzentration der Zuständigkeiten im Umweltschutzbereich beim Bund.

Im Zuge dieser Novelle wurde der Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" ~~in~~ Art. 10 Abs.1 Z.12 B-VG aufgenommen. Weiters fand die Festlegung der Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe - soweit ein Bedürfnis hiezu besteht - durch Aufnahme von Art. 11 Abs.5 in das B-VG statt. Der Nachweis eines nachhaltigen Bedürfnisses nach der Erlassung bundeseinheitlicher Vorschriften ist offensichtlich nicht erforderlich. Vielmehr ist der Rahmen dieser Bedarfsgesetzgebung im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 6. März 1992 (Prüfung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, auf Verfassungswidrigkeit über Antrag der Kärntner Landesregierung) weit zu interpretieren.

Mit der B-VG Novelle 1988 ist jedoch nicht jede - auch nur mittelbar - der Luftreinhaltung dienende, gesetzliche Maßnahme aufgrund Art. 15 Abs. B-VG ausgeschlossen. So werden insbesondere Regelungen auf dem Gebiet der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Raumordnung, mögen sie auch mittelbar für die Luftqualität bedeutsam sein bzw. auf Überlegungen basieren, die die Luftqualität einbeziehen, weiterhin von den Ländern getroffen werden können.

Im Sinne der Rechtsüberleitung hat gemäß der Übergangsbestimmung des Art. VIII der B-VG Novelle 1988 die Transformation der landesrechtlichen Vorschriften über die Luftreinhaltung (soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen) zu partikulärem Bundesrecht zu erfolgen.

Welche landesrechtlichen Bestimmungen der Luftreinhaltung mit dem 1. Jänner 1989 zu partikulärem Bundesrecht geworden sind, wurde bereits erhoben; im Auftrag des BMUJF wurde eine diesbezügliche Studie kürzlich fertiggestellt. Das Umweltressort wird in dieser Frage unverzüglich, noch im November d.J., an die Länder herantreten, um eine gemeinsame akkordierte Vorgangsweise festzulegen.

## 5. DIE INTERNATIONALE SITUATION

Gleichzeitig mit der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes wurde ein internationaler Rechtsvergleich des Luftreinhalterehtes, insbesondere des Immissionsschutzes, erstellt. Der Rechtsvergleich, der als Studie von Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Universität Wien, dem Umweltressort vorliegt, behandelt das Luftreinhaltereht der EG- und EFTA-Staaten sowie außereuropäischer Länder, wie USA und Kanada.

Europäische Gemeinschaften/Europäischer Wirtschaftsraum:  
Richtlinien, auf die Bezug zu nehmen ist:



- 20 -

Die Richtlinie SO<sub>2</sub>/Staub vom 15.7.1980 (80/779/EWG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Einrichtung von Meßstationen in "belasteten Gebieten" und zur Festlegung geeigneter Maßnahmen, damit die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre ab 1.4.1983 (spätestens ab 1.4.1993) nicht über den in Anhang I der Richtlinie genannten Grenzwerten liegen.

In Gebieten, in denen ein voraussichtlicher Anstieg der Verschmutzung infolge neuer Entwicklungen begrenzt oder verhütet werden muß, sind Grenzwerte festzusetzen, die sich an den - niedrigeren - Leitwerten in Anhang II der Richtlinie orientieren.

In besonders schützenswerten Gebieten haben die festzusetzenden Grenzwerte unter den Leitwerten der Anlage II der Richtlinien zu liegen. Allgemein ist eine generelle Annäherung an die Leitwerte der Anlage II anzustreben.

Die Immissionsrichtlinie Blei vom 3. Dezember 1982 (82/884/EWG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, durch Ergreifen entsprechender Maßnahmen sicherzustellen, daß innerhalb von 5 Jahren der in der Luft gemessene Bleigehalt den als Jahresmittelwert festgelegten Grenzwert von 2 Mikrogramm Pb/m<sup>3</sup> nicht überschreitet.

Aufgrund der Richtlinie NO<sub>2</sub> vom 7. März 1985 (85/203/EWG) haben die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zu treffen, damit ab 1.7.1987 (spätestens ab 1.1.1994) Stickstoffkonzentrationen die in Anhang I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Weiters können die Mitgliedsstaaten für bestimmte Gebiete strengere Grenzwerte festlegen.

Diese Richtlinien sind Mindeststandards, die es den Mitgliedsstaaten freistellen, national strengere Normen festzusetzen. Für Luftschadstoffe, für die keine Kriterien seitens der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, herrscht der

Grundsatz der Subsidiarität, das heißt die Regelung unterliegt als subsidiärer Bereich den einzelstaatlichen Normierungen.

Zweifelsohne ist die EG-Konformität des Entwurfes gegeben.

## 6. KOSTENABSCHÄTZUNG

Durch die Vollziehung des Immissionsschutzgesetzes - Luft wird sich ein erheblicher Kostenaufwand für den Bund ergeben. Dieser Kostenaufwand resultiert aus dem Erfordernis, in Österreich - je nach Meßziel und Luftschadstoff unterschiedlich intensiv - flächendeckend Luftmeßnetze (kontinuierliche Messungen im online Betrieb und diskontinuierliche Probennahme mit nachfolgender chemischer Analyse im Labor) einrichten und betreiben zu müssen, EDV-gestützte Datenübermittlung zwischen den Meßnetzzentralen und Bundesdienststellen aufrecht zu erhalten und einen verlässlichen Betrieb rund um die Uhr zu gewährleisten.

Was die kontinuierliche Messung der Luftschadstoffe betrifft, kann dabei größtenteils auf bestehende Meßeinrichtungen der Länder und des Bundes zurückgegriffen werden; was den Datenverbund betrifft, kann bezüglich der Hardware auf den im Rahmen der Vollziehung des Ozoninformationsgesetzes aufgebauten Datenverbund zurückgegriffen werden - Kosten werden im wesentlichen nur für die Erweiterung von Software-Programmen anfallen.

Die Kostenabschätzung kann natürlich nur nach dem derzeitigen Arbeitsstand erfolgen. Jedoch erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und der Verordnung nach § 4 "Meßkonzept" wird die genaue Anzahl der Meßstellen und die an jeder der einzelnen Meßstellen zu erfassenden Luftschadstoffe (und die Häufigkeit der Probennahme pro Jahr) festgeschrieben sein, sodaß der erforderliche Sachaufwand nur die grobe Schätzung der

Größenordnung angeben kann. Zu beachten ist, daß sich diese einmaligen Kosten auf zwei bis drei Jahre aufteilen werden (§ 5 Abs.1).

Was die Vollzugskosten betrifft, ist die Schätzunsicherheit noch größer; der laufende Sachaufwand kann gemäß den Angaben des erforderlichen Sachaufwandes abgeschätzt werden, ebenso der Personalaufwand. Letzterer wird jedoch auch nach Vorliegen des Meßkonzeptes (§ 4) nicht präziser anzugeben sein, da für die Vollziehung dieses Gesetzes die einzelnen Meßnetzbetreiber durchaus Teilarbeiten fremd vergeben könnten, um dadurch die Personalkosten zu senken; dafür würde dann der Sachaufwand steigen. Weiters wurden bis jetzt keine Folgekosten, wie Kosten für Unterbringung des Personals, Verwaltungsaufwand für Personal und Reisekosten berücksichtigt.

Für die Ergänzung der bestehenden Meßnetze ist mit einem Sachaufwand in der Höhe von ca. 200 Millionen Schilling zu rechnen. Dabei ist davon auszugehen, daß die bestehenden Meßnetze einschließlich ~~der~~ Messungen im Vollzug des Smogalarmgesetzes und des Ozoninformationsgesetzes in das geplante Meßnetz gemäß Immissionsschutzgesetz - Luft integriert werden; bei kompletter Neuanschaffung würden diese Kosten ca. 470 Millionen Schilling betragen (Preisbasis 1992). In dieser Summe sind die Anschaffungen, die in Vollziehung des Smogalarmgesetzes, BGBl.Nr. 38/1989, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 210/1992, und des Ozongesetzes, BGBl.Nr. 210/1992, schon getätigt wurden bzw. zu tätigen sind, nicht berücksichtigt.

Um die ordnungsgemäße Vollziehung des Gesetzes - insbesondere im Hinblick auf die bundesweite Überwachung der Immissionsbelastung - gewährleisten zu können, werden sich wahrscheinlich laufende Vollzugskosten (Personal- und Sachaufwand) in folgendem Maße ergeben:

- 14 Bedienstete der Verwendungsgruppe A
  - 67 Bedienstete der Verwendungsgruppe B
- in den Planstellenbereichen der Meßnetzbetreiber (Länder: 9 A/56 B, Umweltbundesamt: 5 A/11 B; auch diese Aufteilung könnte sich verändern, je nachdem, welche Arbeitsaufteilung künftig als sinnvoll angesehen wird).

Weiters müssen im Planstellenbereich des Umweltbundesamtes für die Aufrechterhaltung des Datenverbundes (ständige Überwachung aller Funktionen, laufende Adaptierungsarbeiten)

- 1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A
  - 3 Bedienstete der Verwendungsgruppe B
- vorgesehen werden.

Der zusätzliche Personalaufwand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird aller Voraussicht - insbesondere im Hinblick auf die Vollziehung des § 20 - wie folgt angenommen: 5 A, 10 B, 4 D.

Daraus resultiert ein insgesamt Personalaufwand von jährlich etwa 40 Millionen Schilling.

Der laufende Sachaufwand (für Wartung der Geräte, Reparaturen, Stromkosten, Telefonkosten, Kosten der Kalibrierung, Erneuerung alter Geräte) beläuft sich längerfristig gesehen auf etwa 100 Millionen Schilling.

Aus dem Vollzug des Immissionsschutzgesetzes wird sich ein erheblicher Kostenaufwand für den Bund ergeben. Dieser Aufwand resultiert vor allem aus dem Erfordernis Meßstellen zur Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und der anderen Meßziele des Meßkonzeptes einzurichten und zu betreiben. Obwohl auf bestehende Meßeinrichtungen soweit möglich zurückgegriffen werden wird und hinsichtlich des Datenaustausches der Datenverbund nach dem Ozongesetz zu benutzen ist, sind neue Meß- und Datenübermittlungseinrichtungen erforderlich, deren Kosten erst nach Fertigstellung des Meßkonzeptes geschätzt werden können.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1:

§ 1 ist eine programmatische Bestimmung, die neben dem Schutz von Mensch, Tier- und Pflanzenbestand, den Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, dem Boden sowie dem gesamten Ökosystem einschließlich der leblosen Materie vor schädlichen oder unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen auch die Notwendigkeit betont, dem Entstehen schädlicher oder unzumutbar belästigender Luftschadstoffe vorzubeugen.

Gemäß diesem Entwurf werden für verschiedene Schutzgüter Immissionsgrenzwerte festgesetzt, die grundsätzlich wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen zur Grundlage haben (wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte). Es wird das Ausmaß der Belastung durch Luftschadstoffe überwacht, und im Fall der Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes werden Maßnahmen zur Minderung der Belastung gesetzt.

Dieser Entwurf gewährleistet jedoch nicht den Schutz der Umwelt vor indirekten Wirkungen von Luftschadstoffen, sofern diese Wirkungen durch die weltweite Emission dieser Schadstoffe bedingt sind, (z.B. Treibhauseffekt oder Abbau der stratosphärischen Ozonschicht); dazu erforderliche Regelungen sind bzw. sollen Gegenstand anderer Gesetze sein.

Der Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe gemäß diesem Entwurf ist notwendig, um den lebenswichtigen Rohstoff Luft im Sinne eines "sustainable development" zu nutzen. Dieser im Brundtland-Bericht angeführte Begriff bedeutet, daß den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation gerecht zu werden ist, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen und daß

nicht mehr Ressourcen zu verbrauchen sind, als sich nachbilden können. Die Luft darf daher nur soweit genutzt werden, als die Auswirkungen der Nutzung keine kurz- und langfristigen Schäden bewirken. Das Überschreiten von Schadstoffkonzentrationen in der Luft, welche unmittelbare Schädigungen der menschlichen Gesundheit oder an Pflanzen, Tieren oder Sachgütern hervorrufen, ist zu unterbinden.

Der Vollzug dieses Gesetzes setzt unter anderem die Festlegung von Immissionsgrenzwerten des betreffenden Luftschadstoffes voraus, die grundsätzlich wirkungsbezogen sein sollen. Dies ist jedoch nur für eine beschränkte Zahl von Luftschadstoffen möglich. Für cancerogene und mutagene Stoffe ist die Festlegung von wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerten beispielsweise nicht möglich; die Umweltschutzgesetzgebung muß sich hier auf Verbote oder weitestgehende Emissionsbeschränkungen konzentrieren.

Die Festlegung von wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerten bedingt unterschiedliche Grenzwerte für die verschiedenen Schutzgüter.

Eine weitere Voraussetzung, daß ein Schadstoff durch dieses Gesetz geregelt werden kann, besteht in dem Vorhandensein genügend erprobter und zuverlässiger Meßverfahren.

Mit dem ggst. Entwurf soll die Erfassung direkter Einwirkungen von Luftschadstoffen möglich werden. Neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit sollen auch Tiere und Pflanzen in ihrem Bestand, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, der Boden bis hin zum gesamten Ökosystem, sowie die leblose Materie vor Luftschadstoffen geschützt werden.

Im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung der wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb eines Ökosystems ist der Schutz der von den Luftschadstoffen betroffenen Rezeptoren (Schutzobjekte) grundsätzlich gleichrangig.

Die Erfassung aller Schutzgüter, die Gleichrangigkeit der Schutzgüter und die langfristige Konzeption, im Unterschied zu Bestimmungen, die eine Gefahrenabwehr zum Inhalt haben, unterscheidet den Entwurf von anderen derzeit bestehenden Gesetzen, die Luftreinhaltere Regelungen beinhalten.

Zu § 2 Abs.1:

Luftschadstoffe bewirken eine Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft. Keinesfalls werden Luftveränderungen, die aus natürlichen Vorgängen entstehen, wie z.B. Pollenflug oder wetterbedingte Luftverunreinigungen von diesem Gesetz erfaßt.

Zu § 2 Abs.2:

Jede Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft, die von einer Quelle an die freie Luft ausgeht, ist eine Emission.

Zu § 2 Abs.3:

Entsprechend dem Sprachgebrauch des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes wird unter dem Begriff "Immission" nicht der Vorgang des Übertrittes von Luftschadstoffen aus der Atmosphäre in einen Rezeptor (Schutzobjekt wie z.B. Mensch, Pflanze, Tier, Sachgut) verstanden, sondern der Luftschadstoff in der Atmosphäre.

Zu § 2 Abs.4:

Die gewählte Definition bringt zum Ausdruck, daß die gemäß dem Immissionsschutzgesetz festzulegenden Immissionsgrenzwerte in ihrer Höhe mit sogenannten wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen ident sind, wie sie beispielsweise von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften erarbeitet wurden. Dadurch soll eine Begrenzung der Schadstoffgehalte in der Luft erreicht werden, welche dem Anspruch eines "sustainable development" gerecht wird.

Für cancerogene und mutagene Stoffe ist jedoch die Festlegung von wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerten nicht möglich. Grundsätzlich müßte die Emission dieser Stoffe verboten werden, um schädigende Wirkungen auszuschließen. Da in diesen Fällen keine wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen angegeben werden können, sind hier ausnahmsweise keine wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerte festzulegen, sondern bei der Festlegung des Immissionsgrenzwertes sind die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Aspekte gegen das Schädigungsrisiko der Schutzobjekte abzuwägen.

Zu § 2 Abs.5 und 6:

Nicht jeder Immissionsgrenzwert kann alleine durch nationale, d.h. in Österreich zu setzende Maßnahmen eingehalten werden. Bei einigen Luftschadstoffen kann die nach Österreich einströmende Luft bereits höher belastet sein als der Immissionsgrenzwert. In diesem Fall, sowie bei einem überwiegenden Beitrag aus dem Ausland, wird auch durch die Reduktion der österreichischen Emissionen des betreffenden Luftschadstoffes keine bundesweite Einhaltung des Immissionsgrenzwertes erzielt werden können.



Die betreffenden Immissionsgrenzwerte werden als Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2 bezeichnet. Im Gegensatz dazu können Immissionsgrenzwerte der Kategorie 1 in der Regel durch Maßnahmen, die in Österreich gesetzt werden können, eingehalten werden. Bei der Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes der Kategorie 1 ist daher ein Zeitraum, der fünf bzw. sieben Jahre nicht überschreiten darf, anzugeben, ab welchem der Immissionsgrenzwert einzuhalten ist. Die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes ist durch entsprechende Maßnahmen zu erreichen.

Zu § 2 Abs.7:

Immissionsgrenzwerte sollen nicht nur für das gesamte Bundesgebiet, sondern auch für bestimmte Teilgebiete desselben festgelegt werden können. Hier ist insbesondere an besonders empfindliche Ökosysteme, wie z.B. Wald, Heideland oder oligotrophe Moore, oder an Gebiete gedacht, die aufgrund ihrer Qualifikation als Kur- oder Erholungsgebiete eines besonderen Schutzes vor Luftschadstoffen bedürfen.

Oligotrophe Moore und Heidellandschaften stellen wesentliche Naturreservate dar, wo sehr seltene Pflanzen- und Tierarten beheimatet sind. Besonderen Stellenwert kommt daher diesen Mooren im Hinblick auf die Erhaltung der heimischen Artenvielfalt, die ein unverzichtbares Element der Strategie des "sustainable development" darstellt, zu. Es sind ca. 780 oligotrophe Moore in Österreich auf einer Fläche von ca. 4600 ha erfaßt. Die oligotrophen Moore stellen insofern ein bezüglich Luftschadstoffe sehr empfindliches Ökosystem dar, als die Nährstoffzufuhr überwiegend aus der Atmosphäre stammt.

In Luftkurorten wiederum halten sich vorübergehend kranke, rekonvaleszente, alte und vorgeschädigte Personen auf, die häufig bereits Schädigungen der Atemwegsorgane oder eine

besondere Empfindlichkeit gegenüber Luftschadstoffen aufweisen. Es ist daher vielfach eine höhere Schutzfunktion erforderlich.

Zu § 2 Abs.8:

Bestimmte Gebiete werden bereits ex lege als Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen definiert. Dies soll aufgrund der in einem anderen Bundesgesetz erfolgten Ausweisung des Gebietes lediglich zu einer Arbeitsvereinfachung führen, falls Immissionsgrenzwerte für die betroffenen Gebiete festgelegt werden. Bei der Festlegung von Immissionsgrenzwerten für den Wald ist somit keine zusätzlich über die Erfordernisse des Forstgesetzes hinausgehende Ausweisung des Waldes mit den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen durchzuführen.

Zu § 2 Abs.9:

Die Definition des Standes der Technik ist ident mit jener, welche auch im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen enthalten ist und deckt sich somit weitestgehend mit jener des deutschen BImSchG.

Zu § 3 Abs.1:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie legt mit einer Verordnung die Immissionsgrenzwerte fest. Die Immissionsgrenzwerte sind grundsätzlich höchstzulässige, wirkungsbezogene Werte der Immission, welche nicht überschritten werden sollen. Immissionsgrenzwerte können auch als Perzentilwerte angegeben werden.

Immissionsgrenzwerte können für alle Schutzgüter des § 1 Abs.1 festgelegt werden. Immissionsgrenzwerte können für das gesamte Bundesgebiet oder für bestimmte Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen festgelegt werden. Je nach der Vorbelastung der nach Österreich einströmenden Luft und der Möglichkeit den Immissionsgrenzwert durch in Österreich zu setzende Maßnahmen einzuhalten, ist der Immissionsgrenzwert als Immissionsgrenzwert der Kategorie 1 oder 2 festzulegen.

Für ein Gebiet gilt für jeden Luftschadstoff nur ein Grenzwert. Wenn ein Immissionsgrenzwert für das gesamte Bundesgebiet festgelegt wurde und für denselben Luftschadstoff für einen bestimmten Typus von besonders zu schützendem Gebiet ein strengerer Immissionsgrenzwert festgelegt wurde, gilt im besonders zu schützenden Gebiet der strengere Immissionsgrenzwert. Der jeweils strengere Immissionsgrenzwert gilt auch dann, wenn ein Gebiet mehrere Typen von besonders zu schützenden Gebieten in sich vereint und für diese Typen verschiedene Immissionsgrenzwerte für denselben Luftschadstoff festgelegt wurden.

Zu § 3 Abs.3:

Sofern ein Immissionsgrenzwert für ein Gebiet mit besonderen Schutzanforderungen festgelegt wird, haben die Landeshauptmänner, die in ihrem Bundesland betroffenen Gebiete auszuweisen. So bewirkt z.B. die Festlegung eines Immissionsgrenzwertes für oligotrophe Moore, die Ausweisung aller oligitrophen Moore in jedem Bundesland durch Verordnung des Landeshauptmannes, um eindeutig nachvollziehen zu können, in welchem Landesteil der jeweilige Immissionsgrenzwert gilt.

Um insbesondere bei Gebieten, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken eine abgestimmte Gebietsausweisung sicherzustellen, ist der Verordnungsentwurf vor seiner Erlassung dem Umweltminister zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 4:

Das Meßkonzept hat insbesondere Aussagen zu enthalten über die zu erfüllenden Ziele der Immissionsüberwachung, die Zahl der dazu maximal einzurichtenden Immissionsmeßstellen, die Anforderungen an die Lage der Meßstellen, sowie die Meßeinrichtungen, sowie Vorschriften über den Betrieb der Meßstellen, die Auswertung der Meßdaten und deren Austausch, sowie die Mindestausstattung der Meßzentralen einschließlich der Meßnetzzentralen.

Für die Erstellung des Meßkonzeptes ist die Stellungnahme der Landeshauptmänner einzuholen, um bestehende Meßstellen und Meßnetze der Länder im Meßkonzept berücksichtigen zu können. Das Meßkonzept legt die Vorgangsweise für die Messung der Luftschadstoffe für die Immissionsgrenzwerte festgelegt wurden, einschließlich der Erfassung meteorologischer Parameter fest. Neben dem Meßziel "Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte" sind gegebenenfalls die Meßziele "Hintergrundmessung", "Trendbetrachtung" und "Abschätzung des Import-Exportanteiles" für die Erstellung von Statuserhebungen nach der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten der Kategorie 1 oder 2 samt den entsprechenden Beurteilungen notwendig. Nach der Festsetzung jedes Immissionsgrenzwertes ist das Meßkonzept für den entsprechenden Luftschadstoff, für den ein Immissionsgrenzwert festgelegt wurde, zu erweitern.

Die Einteilung des Bundesgebietes in Untersuchungsgebiete ist angepaßt an die Erfordernisse des Meßzieles vorzunehmen. Es ist zulässig Österreich als ein Untersuchungsgebiet zu betrachten oder gleichartige Schutzgüter, auch wenn sie räumlich nicht zusammenhängen, in einem Untersuchungsgebiet zusammenzufassen.

Hinsichtlich des lokalen Standortbereichs der Meßstellen wird für einen Teil der Meßstellen der genaue Aufstellungsort

vorgegeben, während für einen anderen Teil der Meßstellen Kriterien festgelegt werden, die dem Landeshauptmann einen Ermessensspielraum hinsichtlich des genauen Aufstellungsortes einräumen. Eine vergleichbare Vorgangsweise wurde auch bei der Festlegung des Standortes der Ozonmeßstellen nach dem Ozongesetz gewählt.

Die zur Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte einzurichtenden Meßstellen haben bevorzugt dort errichtet zu werden, wo eine besonders hohe Belastung durch Luftschadstoffe zu erwarten ist. Wird an diesen Meßstellen der Immissionsgrenzwert eingehalten, so wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im gesamten Gebiet der Immissionsgrenzwert eingehalten. Damit wird versucht, mit möglichst wenig Meßstellen eine flächendeckende Erfassung der Belastung der Luft mit Luftschadstoffen zu erreichen. Das Untersuchungsgebiet ist somit möglichst großräumig zu sehen und die Festlegung eines Immissionsgrenzwertes für einen bestimmten Typus von besonders zu schützenden Gebiet setzt nicht die Errichtung von Meßstellen in jedem Gebiet, das diese Schutzanforderungen erfüllt, voraus.

Im Meßkonzept sind auch Bestimmungen über die Veröffentlichung der Meßwerte zu normieren. In einem Luftgütebericht sind Informationen über die Belastung der Luft für jene Luftschadstoffe, für die Immissionsgrenzwerte festgesetzt wurden, zu veröffentlichen.

#### Zu § 5:

Aufgrund des Meßkonzeptes, das als Verordnung des Umweltministers zu erlassen ist, sind die Meßstellen einzurichten und zu betreiben. Grundsätzlich sind die Meßstellen vom Landeshauptmann einzurichten und zu betreiben. Lediglich für die Meßziele Hintergrundmessung und Abschätzung des Import- Exportanteiles werden die im § 5 Abs.2 angeführten Meßstellen

vom Umweltbundesamt eingerichtet und betrieben. Dies ist notwendig, um bei diesen Meßzielen weitestgehend bundeseinheitlich idente Voraussetzungen für die Messung und Auswertung sicherzustellen. Dies kann durch die Bestimmung einer Institution, die in allen Bundesländern die Messungen durchzuführen und auszuwerten hat, gewährleistet werden. Das Umweltbundesamt wird diesbezüglich den Landeshauptmännern unterstellt.

Neben den in Abs.2 angeführten Meßstellen werden derzeit 3 Meßstellen (je eine Meßstelle in Vorarlberg, Oberösterreich und Niederösterreich) von den Ländern betrieben, die gemäß diesem Gesetz als Hintergrundmeßstelle geführt werden sollen. Ob diese Meßstellen in den Abs.2 aufgenommen werden und damit in weiterer Folge vom Umweltbundesamt betreut werden, ist noch abzuklären. Weiters ist noch abzuklären, ob am Sonnblick eine Meßstelle für die Hintergrundmessung und Abschätzung des Import-Exportanteiles betrieben werden soll. Eine entsprechende Meßstelle an diesem extremen Standort ist mit hohen Kosten für eine entsprechende Erweiterung der bereits vorhandenen Meßeinrichtungen und Betreuung verbunden. Darüberhinaus ist eine durchgehende Betreuung der Meßstelle mit Personal des Umweltbundesamtes nicht möglich. Voraussetzung für eine allfällige Aufnahme des Sonnblicks in den Abs.2 ist daher die Bereitschaft anderer Institutionen, einen Teil der Kosten für die Einrichtung und Betreuung der Meßstelle zu übernehmen und Betreuungspersonal zur Verfügung zu stellen. Derzeit werden entsprechende Verhandlungen geführt.

Eine stündliche Übertragung der Meßergebnisse an die Meßnetz-zentralen und den Datenverbund ist vor allem notwendig, um die Luftgüteberichte laufend überarbeiten und aktuelle Auskünfte erteilen zu können.

- 34 -

Zu § 6:

Der Datenverbund hat den raschen Austausch von Daten zwischen den Immissionsmeßnetzen der Länder und zwischen den Immissionsmeßnetzen der Länder und des Bundes zu ermöglichen.

Der Landeshauptmann führt jene Auswertung von Daten durch, die eine Beurteilung von Stand und Entwicklung der Luftschadstoffe im Bundesland ermöglichen. Das Umweltbundesamt führt jene Auswertung von Daten durch, die eine flächenhafte Verteilung der gemessenen Luftschadstoffe, sowie deren zeitliche Veränderungen bundesweit erkennen lassen. Die Übermittlung von Daten von der Meßstelle an die Meßzentrale ist nicht mehr dem Datenverbund zuzurechnen.

Zu § 7:

Die §§ 7 bis 17 enthalten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Maßnahmen, die im Fall von Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten der Kategorie 1 zu ergreifen sein werden. Die Formulierungen lehnen sich zum Teil an entsprechende Bestimmungen des Altanlagen- und Grundwassersanierungsrechts des Wasserrechtsgesetzes an und finden ein Vorbild in § 47 des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Zu § 7 Abs.1:

Jede Überschreitung eines Grenzwertes an einer Meßstelle die gemäß dem Meßkonzept eingerichtet wurde, erfordert Erhebungen hinsichtlich der Ursache der Überschreitung. Die Ursache der Überschreitung ist in einer Statuserhebung darzustellen.

Grundsätzlich ist die Statuserhebung vom Landeshauptmann zu erstellen. Im Falle des Abs.5 ist die Statuserhebung vom Umweltminister zu erstellen.

Bei Vorliegen aller relevanter Informationen wird eine Statuserhebung folgenden Inhalt haben:

- \* die Darstellung der Immissionssituation,
- \* die Darstellung der gemessenen oder erhobenen Emissionen der relevanten primären Luftschadstoffe,
- \* die Darstellung allfällig festgestellter Wirkungen des Luftschadstoffes,
- \* die Beschreibung der meteorologischen Bedingungen,
- \* eine Abschätzung der zu erwartenden Entwicklung von Emissionen und Immissionen,
- \* eine Angabe, welche Emissionen in welchen Ausmaß einen Beitrag zur Immission des betreffenden Luftschadstoffes geleistet haben.

Zur Erstellung der Statuserhebung ist ein längerer Beurteilungszeitraum notwendig, um das Immissionsgeschehen und die Windverteilung richtig beurteilen zu können. Daher ist vorgesehen, daß die Statuserhebung spätestens zu Beginn des der Grenzwertüberschreitung folgenden Kalenderjahres zu erstellen ist.

Zu § 7 Abs.2:

Da die vorliegende Bestimmung den Landeshauptmann jenes Bundeslandes verpflichtet die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zu erheben, in dessen Bundesland Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden, mußte - in Abs 2 - des Umstandes gedacht werden, daß die Ursache der Grenzwertüberschreitung möglicherweise zu einem nicht unerheblichen Teil in einem anderen Bundesland gelegen sein kann, ohne daß es deshalb - wegen der Windverfrachtung - in diesem letzteren Bundesland



zu einer Grenzwertüberschreitung kommen muß. In diesem Fall hat der Landeshauptmann des von der Grenzwertüberschreitung betroffenen Bundeslandes den Landeshauptmann des die Grenzwertüberschreitung verursachenden Bundeslandes und den Umweltminister zu unterrichten. In weiterer Folge haben die Landeshauptmänner einen gemeinsamen Maßnahmenkatalog gemäß § 8 Abs.3 auszuarbeiten. In weiterer Folge hat jeder Landeshauptmann in seinem Bundesland die zur Einhaltung des Grenzwertes notwendigen Maßnahmen gemäß § 9 Abs.3 festzulegen.

Zu § 7 Abs.3:

Wenn während der Erarbeitung der Statuserhebung, der Erarbeitung des Maßnahmenkataloges sowie während der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen mehrere Überschreitungen desselben Luftschadstoffes registriert werden, die auf dieselben Ursachen zurückzuführen sind, ist keine weitere Statuserhebung zu erstellen.

Zu § 7 Abs.4:

Grundsätzlich erfordert die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten verschiedener Luftschadstoffe die Durchführung einer eigenen Statuserhebung für jeden Luftschadstoff. Sofern bei der Festlegung eines Immissionsgrenzwertes der Grenzwert des betreffenden Luftschadstoffes als überschritten gilt wenn zusätzlich zu einer bestimmten Konzentration dieses Luftschadstoffes auch eine bestimmte Konzentration eines weiteren Luftschadstoffes überschritten wird, ist für diese Luftschadstoffe eine gemeinsame Statuserhebung durchzuführen.

Zu § 7 Abs.5:

Bei verschiedenen Luftschadstoffen wie z.B. Blei oder Benzol, die in der Regel in gleichartiger Weise das gesamte Bundesgebiet belasten und zu deren Reduktion in der Regel ausschließ-

lich bundesweite Maßnahmen gesetzt werden müssen, wird das gesamte Bundesgebiet im Meßkonzept als ein Untersuchungsgebiet festgelegt werden. Durch die Positionierung der Meßstellen nach den Kriterien des Meßkonzeptes wird davon auszugehen sein, daß sofern es Grenzwertüberschreitungen gibt, diese an mehreren Meßstellen auftreten werden und daher überregionale Maßnahmen notwendig sind. In diesem Fall hat daher der Umweltminister den Statusbericht und weiterer Folge den Maßnahmenkatalog gemäß § 8 Abs.7 zu erstellen.

Zu § 8 Abs.1:

Grundsätzlich soll eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes Anlaß für die Ergreifung von Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Emissionen jenes Stoffes sein, dessen Immissionsgrenzwert überschritten wurde. Ähnlich wie im Wasserrecht war jedoch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß es zu einer Grenzwertüberschreitung auch durch Störfälle oder andere außergewöhnliche Situationen kommen kann, die als solche zwar Vorsorgemaßnahmen, aber keine Sanierungsmaßnahmen im hier maßgeblichen Sinn erforderlich machen.

Neben Störfällen sollen auch vorübergehende und nicht wiederkehrende erhöhte Emissionen keine weiteren Maßnahmen nach diesem Gesetz zur Folge haben. So wird z.B. durch die Sanierung einer Sandsteinfassade vorübergehend eine erhöhte Emission verursacht, bei der die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs und die Festschreibung von Maßnahmen nicht zielführend ist, da nach Beendigung der Arbeiten diese Emissionen nicht mehr auftreten.

Wurde in einem Bundesland eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes festgestellt, soll der Landeshauptmann nach Erstellung der Statuserhebung einen Maßnahmenkatalog ausarbeiten.

Im Maßnahmenkatalog sind alle Maßnahmen aufzulisten, die zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes geeignet erscheinen. Da von diesem Maßnahmenkatalog jene Maßnahmen gemäß § 9 festgelegt werden, die innerhalb von 5 bzw. 7 Jahren die Einhaltung des Grenzwertes sicherstellen sollen, ist so weit wie möglich abzuschätzen wie effizient die einzelnen Maßnahmen sein werden, d.h. welches Reduktionspotential die einzelnen Maßnahmen beinhalten, in welcher Zeit die Maßnahmen umgesetzt werden können und welche Kosten mit der Umsetzung verbunden sind.

Zu § 8 Abs.2:

Obwohl Immissionsgrenzwerte der Kategorie 1 grundsätzlich durch nationale Maßnahmen eingehalten werden können, war dem Umstand Rechnung zu tragen, daß insbesondere im grenznahen Bereich die Grenzwertüberschreitung vom Ausland mitverursacht werden kann und daher in diesem speziellen Fall die Einhaltung des Grenzwertes alleine durch nationale Maßnahmen nicht möglich ist. In diesem Fall ist vom Landeshauptmann ein Maßnahmenkatalog mit den Maßnahmen auszuarbeiten, die zur Reduktion des Inlandsanteiles an der Immission gesetzt werden können.

Zu § 8 Abs.3:

Siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs.2.

Zu § 8 Abs.4:

Vor der endgültigen Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs hat der Landeshauptmann bestimmten Behörden, Interessensvertretungen, Umweltschutzorganisationen und den betroffenen Ge-

meinden, und diese wiederum der Allgemeinheit, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Damit soll den von der Grenzwertüberschreitung und den von den möglichen Maßnahmen Betroffenen bzw. den Vereinigungen, die die Interessen der Betroffenen wahrnehmen, eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Zu § 8 Abs.6:

Im Maßnahmenkatalog wird auch darauf einzugehen sein, ob bestimmte Maßnahmen wie insbesondere die Festlegung von Schadstoffgrenzwerten für Brennstoffe, die Festlegung von Produktnormen oder Vorschriften über Bauart und Betriebsweise von Anlagen zweckmäßigerweise im gesamten Bundesgebiet gesetzt werden sollen. Ergibt die Abschätzung der Effizienz einer derartigen Maßnahme, daß diese geeignet ist einen wesentlichen Anteil an der Immissionsreduktion zu erzielen, wäre nach § 11 Z.1 vorzugehen.

Zu § 8 Abs.7:

Siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs.5.

Zu § 9 Abs.1:

Wurde in einem Bundesland eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes festgestellt, soll grundsätzlich der Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung die Quellen der Emissionen des betreffenden Stoffes Sanierungsmaßnahmen unterwerfen, und zwar längstens innerhalb von zwei Jahren ab der Fertigstellung der Statuserhebung.

Es liegt in der Natur von Grenzwerten, daß ihre Überschreitung nicht hingenommen werden kann. Daher sind die betreffen-

- 40 -

den Maßnahmen so zu konzipieren, daß die Sanierung ehestmöglich erreicht werden kann. Sofern die Sanierung erhebliche Investitionen bedingt, die eine gestaffelte Vorgangsweise im Rahmen eines Stufenplans erforderlich macht, sieht Abs.1 als äußerste, nicht verlängerbare, Frist eine Frist von fünf Jahren vor. Diese Frist wird auch in der Schweizerischen Luftreinhalteverordnung (Art 31 Abs 3) als Höchstfrist vorgegeben.

Aufgrund des Umstandes, daß Maßnahmen zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten zum Schutz vor Belästigungen relativ hohe Investitionen bedingen und keine unmittelbare Gefahr der Schädigung eines Schutzobjektes besteht, wird zur Einhaltung dieser Grenzwerte eine äußerste Frist von sieben Jahren festgelegt.

Bei der Festlegung der Sanierungsmaßnahmen darf es zu keiner Verlagerung des Problems kommen. Eine "Politik der hohen Schornsteine" widerspricht den Intentionen dieses Gesetzes. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dadurch die saure Deposition oder die Ozonbelastung erhöht wird. Daher hat grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch die Minderung der Emissionen erreicht zu werden.

Zu § 9 Abs.1 und 2:

Die Sanierungsmaßnahmen sind grundsätzlich ein generell-abstraktes Gefüge von Anordnungen. Als solches sind die Sanierungsmaßnahmen als Verordnung zu erlassen, die nach Maßgabe des Inhaltes für die jeweils Betroffenen unmittelbar wirksame Verhaltensregelungen umfassen kann (zB. Verkehrsbeschränkungen, Emissionsgrenzwerte). Angesichts des verfassungsrechtlich vorgegebenen Bescheidbegriffs muß allerdings auch die Möglichkeit der Erlassung von Bescheiden eröffnet werden, dann nämlich, wenn Adressaten bestimmter Maß-

nahmen nicht nach Gattungsmerkmalen, sondern individuell bestimmt sind. Es wird sich in diesen Fällen empfehlen, die erforderlichen Maßnahmen neben ihrer allgemeinen Einbettung in der Verordnung bescheidförmig in einer der Vollstreckung zugänglichen Weise näher zu konkretisieren. Eine mögliche Variante stellt die Vorschreibung der Vorlage eines Projektes gemäß § 12 Abs.2 dar.

Zu § 9 Abs.2:

Der Festlegung von Sanierungsmaßnahmen liegt notwendig eine sog. "Prognosebeurteilung" zugrunde, d.h. es soll auf Grund von vorliegenden Tatsachen von Prognosen über mögliche emissionsmindernde Effekte in der Zukunft ausgegangen werden. Aus diesem Charakter als Prognosebeurteilungen ergibt sich nach der verfassungsgerichtlichen Judikatur (vgl. insbes. VfSlg 8212/1977), daß Prognoseverordnungen einer Revisionspflicht unterliegen, d.h. sie sind insoweit "anzupassen", als sich nachträglich herausstellt, daß sich die tatsächlichen Verhältnisse anders als aufgrund sachverständiger Voraussicht entwickeln.

Zu § 9 Abs.3:

Siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs.2.

Zu § 9 Abs.4:

Siehe die Erläuterungen zu § 8 Abs.2.

- 42 -

Zu § 9 Abs.5 und 6:

Bescheidmäßig vorzuschreibende Sanierungsmaßnahmen können nach einem anderen Bundesgesetz zur Erreichung des Zieles - der Einhaltung des Immissionsgrenzwertes - gesetzt werden. So kann z.B. die Vorschreibung der Anpassung einer Anlage an den Stand der Luftreinhalte-technik nach § 79 Gewerbeordnung vorgeschrieben werden. In weiterer Folge ist das entsprechende Verfahren einzuleiten, wobei allfällige Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens im Materiengesetz nicht zu berücksichtigen sind. Im entsprechenden Verfahren sind die Verfahrensvorschriften des anzuwendenden Materiengesetzes von den für die Vollziehung des Materiengesetzes zuständigen Behörden anzuwenden. Für den Fall der Anwendung der Gewerbeordnung bedeutet dies einen dreigliedrigen Instanzenzug bis zum Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Wenn ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz durchgeführt wird, sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften anzuwenden und der zweigliedrige Instanzenzug endet beim Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie. Mit der Möglichkeit Maßnahmen im Rahmen der §§ 12 bis 16 dieses Gesetzes auch nach anderen Bundesgesetzen durchzuführen, sofern diese Maßnahmen zur Erreichung des Zieles dienen, wurde einem Wunsch der Wirtschaft Rechnung getragen, nach Möglichkeit keine zusätzlichen Verfahren zu etablieren.

Zu § 10 Abs.1:

Im Sinn einer verfassungsrechtlich zulässigen finalen Determinierung sollen durch Abs.1 die bei der Erlassung der Sanierungsmaßnahmen zu beachtenden Grundsätze festgelegt werden. Im einzelnen finden die Formulierungen Vorbilder in § 21a WRG sowie in der Schweizerischen Luftreinhalteverordnung.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips, d.h. der Forderung nach dem Einsatz der besten verfügbaren Technologie, um dem Entstehen von Luftschadstoffen soweit technisch möglich vorzubeugen, soll gemäß Z.1 die Verringerung der Emission jedenfalls nach dem Stand der Technik erfolgen.

In der Z 3 wird nicht nur auf die einzelnen Emittenten, sondern auch auf Emittentengruppen abgestellt, da zum Beispiel der einzelne Verkehrsteilnehmer lediglich einen verschwindend geringen Beitrag zur Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes leisten wird, während die Summe der motorisierten Verkehrsteilnehmer eine wesentliche Belastung der Luft verursachen können.

Die im Sanierungsplan angeführten Maßnahmen müssen zum Ziel, d.h. zur langfristigen Einhaltung des Immissionsgrenzwertes führen. Wenn mehrere Maßnahmen zur Erreichung des Zieles geeignet sind, sind die jeweils gelindeste zu wählen. Jede andere Art der Abwägung würde die Erreichung des Zieles gefährden. In diesem Gesetz ist daher kein Raum für die Abwägung von Ökonomie gegen Ökologie, wie z.B. in der Gewerbeordnung, die nicht auf dem Kompetenztatbestand Luftreinhaltung basiert und daher den Entscheidungen der Behörde andere Kriterien als dieses Gesetz zugrunde zu legen hat. Die finanzielle Situation eines Betriebes darf kein Grund für das Nichtsetzen einer Maßnahme sein, da sonst bei bestehenden Emissionen keine Reduktionen vorgenommen werden können. Als Abwägungskriterium für Maßnahmen zur Erreichung von Immissionsgrenzwerten wird daher ausschließlich eine objektive Verhältnismäßigkeit zugelassen. Es ist das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel zu wählen. Es darf daher z.B. nicht ein umfassendes Verbot des Betriebs von allen Kraftfahrzeugen verhängt werden, wenn mit teilweisen Verkehrsbeschränkungen das Ziel erreicht werden kann.



Zu § 10 Abs.2:

Sofern Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich derselben Emissionsquellen vorgesehen sind, sind die jeweils auf die gleichen Quellen abzielenden Maßnahmen tunlichst zu koordinieren, um widersprüchliche Anforderungen hintanzuhalten.

Die mit den angeordneten Maßnahmen verbundenen Eingriffswirkungen sind jedenfalls dann nicht mehr sachlich gerechtfertigt, wenn der nach dem vorliegenden Gesetz anzustrebende Erfolg - die dauerhafte Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen - aus welchen Gründen immer erkennbar erzielt ist; in diesem Fall sind die entsprechenden Anordnungen aufzuheben.

Zu § 10 Abs.3:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, daß dann, wenn Immisionsgrenzwertüberschreitungen festgestellt werden, derartige Feststellungen oft gleichzeitig in mehreren Bundesländern zu machen sind. Es würde weder fachlich noch in der Öffentlichkeit auf Verständnis stoßen, wenn im Rahmen der Vollziehung eines einheitlichen Bundesgesetzes dasselbe Problem in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Lösungen zugeführt würde. Die betroffenen Landeshauptmänner haben daher koordinierte Maßnahmenpakete zu entwickeln.

Zu § 11:

Bestimmte Maßnahmen wie z.B. die Festlegung von höchstzulässigen Mengen an Inhaltsstoffen in festen und flüssigen Kraft- oder Brennstoffen, die Festlegung von Produktnormen oder Vorschriften über Bauart und Betriebsweise von Anlagen können sinnvollerweise nur im gesamten Bundesgebiet gesetzt werden.

§ 11 Z.1 eröffnet die Möglichkeit, daß neben den im Bundesland zu setzenden Sanierungsmaßnahmen auch bundesweite Maßnahmen ergriffen werden können.

Hinsichtlich der Z.2 wird auf die Erläuterungen zu § 7 Abs.5 verwiesen.

Zu § 12:

Die vorliegende Bestimmung stellt nicht nur auf bestimmte materiengesetzlich geregelte Anlagen (zB. Bergbauanlagen, gewerbliche Betriebsanlagen) ab, sondern beinhaltet einen umfassenden Anlagenbegriff; sie erfaßt daher auch Anlagen, die zB. durch § 2 GewO vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind. Diese Anlagen sind insofern Emissionsbeschränkungen zu unterwerfen, als sie typischerweise in nicht bloß geringfügigem Maße Stoffe (incl. Vorläufersubstanzen) emittieren, die einen Beitrag zur Grenzwertüberschreitung leisten.

Bei Anlagen, die z.B. der Gewerbeordnung unterliegen, wird, wie bereits zu § 9 ausgeführt wurde, eine entsprechende Maßnahme auch nach der Gewerbeordnung gesetzt werden können. Wenn dies zur Einhaltung des Grenzwertes nicht geeignet ist, sind zusätzlich oder alternativ zu dieser Möglichkeit auch Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz vorzuschreiben.

Zu § 12 Abs.2:

Gerade bei Betriebsanlagen soll die besondere technische Komplexität dieser Anlagen berücksichtigt werden. Es ist nicht die Aufgabe der Verwaltungsbehörden, betriebliche Sanierungskonzepte zu erstellen. Ähnlich wie nach § 21a WRG soll daher grundsätzlich das nach fachlicher Voraussicht zur Einhaltung des betreffenden Immissionsgrenzwertes erforderli-

che Ziel in generell-abstrakter Weise festgelegt werden und sollen die betroffenen Anlageninhaber verpflichtet werden, ähnlich wie nach § 12 LRG-K solche ihren jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Projekte vorzulegen, die nach fachlicher Einschätzung zur Erreichung des Zieles innerhalb der angegebenen Frist geeignet sind. Ist das vorgelegte betriebliche Sanierungskonzept insoweit zur Zielerreichung geeignet, ist seine Verwirklichung dem Anlageninhaber in vollstreckbarer Weise aufzutragen; andernfalls soll der Landeshauptmann ein Sanierungskonzept im Wege der Ersatzvornahme erstellen lassen.

Zu § 13:

Dem Hausbrand kommt im Hinblick auf den Immissionsbeitrag mancher Luftschadstoffe lokal erhebliche Bedeutung zu. Nach dem hier einschlägigen Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG sind grundsätzlich die Länder zur Regelung von Immissionen, die auf Emissionen aus "Heizungsanlagen" zurückgehen, zuständig. Im speziellen sind die Länder auch zur Erlassung von für Emissionen aus Heizungsanlagen spezifischen Grenzwerten zuständig. Sofern ein Bedürfnis nach Einheitlichkeit gegeben ist, ist der Bund gemäß Art.11 Abs.5 BV-G zur Erlassung von Emissionsgrenzwerten auch für den Bereich der Emissionen aus Heizungsanlagen zuständig (siehe § 22).

Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Kompetenzlage geht der vorliegende Entwurf davon aus, daß es grundsätzlich die Aufgabe der Länder ist, im Fall von Überschreitungen relevanter Immissionsgrenzwerte für eine Reduzierung der Emissionen aus Hausbrand Vorsorge zu treffen. Gemäß Abs.1 soll der Landeshauptmann daher eine entsprechende Einladung an die Landesregierung zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen richten.

Andererseits geht der vorliegende Entwurf davon aus, daß es sich bei einem fernwärmerechtlichen Anschlußzwang um eine Maßnahme handelt, die über den im Wege der "Versteinerung" zum 1.1.1989 zu ermittelten Bereich der "Heizungsanlagen" hinausgeht, sodaß - unbeschadet der baurechtlichen, raumordnungsrechtlichen oder förderungsrechtlichen Kompetenzen der Länder auf diesem Gebiet - im Hinblick auf den Gesichtspunkt "Immissionsschutz" der bundesrechtliche Kompetenztatbestand der Luftreinhaltung maßgeblich ist. Abs 2 sieht daher die Möglichkeit vor, daß der Landeshauptmann einen Anschlußzwang verfügen kann, sofern die Maßnahmen des Landes zur Emissionsverringerung zur Einhaltung des Grenzwertes nicht ausreichen.

In einer Verordnung gemäß Abs.3 hat der Umweltminister die Vorgangsweise zur Durchführung des Fernwärmeanschlußzwanges festzulegen.

Unabhängig von diesem Entwurf wird derzeit eine Verordnung basierend auf der Gewerbeordnung zur Typisierung von Kleinfeuerungsanlagen ausgearbeitet.

Zu § 14:

Die vorliegende Bestimmung betrifft Maschinen und Fahrzeuge (insb. Kfz, Luftfahrzeuge), die durch ihre Emissionen in nicht bloß geringfügiger Weise dazu beitragen, daß es insgesamt zu einer Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes kommt; eine weitergehende, weil schlechthin "Stoffe" ansprechende Bestimmung findet sich in § 35 des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes. Da die nach der vorliegenden Bestimmung zu erlassenden Anordnungen generell auf das Emissionsverhalten dieser Maschinen und Kraftfahrzeuge abstellen, sind sie unabhängig von allfälligen Regelungen für Anlagen zu treffen, in denen sie zum Einsatz kommen und für welche gegebenenfalls Beschränkungen erlassen werden.

Grundsätzlich sollen in erster Linie solche Maschinen und Fahrzeuge, die hinsichtlich ihrer Emissionsvermeidung bzw. Abluftreinigung nicht dem für sie spezifischen Stand der Technik entsprechen, Verwendungsbeschränkungen unterworfen werden. Angesichts der wachsenden Belastungen durch Stickstoff- und Kohlenoxide kann es aber nicht ausgeschlossen werden, daß als äußerstes Mittel auch Beschränkungen für dem Stand der Technik entsprechende Maschinen und Fahrzeuge unausweichlich sein können.

Betreffend Flugzeuge werden hauptsächlich die Emissionen von den Bewegungen am Flugfeld und bis 1000 m Höhe (Start- und Landephase) zu prüfen sein. Hier könnte z.B. eine Optimierung des Zeitablaufes vom Start der Triebwerke bis zum Abheben im Zuge entsprechender Beschränkungen eine Emissionsreduktion bewirken.

Zu § 15:

Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind zu einem beträchtlichen Teil auf Emissionen aus Fahrzeugen (insb. Kfz, Luftfahrzeuge) zurückzuführen. Neben Maßnahmen nach § 14, die sich auf Fahrzeuge beziehen, kommen verkehrspolizeiliche Maßnahmen unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes, wie Lenkung des Verkehrsflusses oder räumliche und zeitliche Verkehrsbeschränkungen (zB auf Grund von § 43 StVO), in Betracht, zu deren Wahrnehmung der Landeshauptmann gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 in Verbindung mit Art 102 Abs 1 B-VG seit dem 1.1.1989 die Zuständigkeit erhalten hat. Eine entsprechende Ermächtigung findet sich z.B. auch in Art 33 der Schweizerischen Luftreinhalteverordnung.

Zu einem - geringeren - Teil können bauliche Maßnahmen an Verkehrswegen zu einer Verringerung beitragen, z.B. indem ein

entsprechender Verkehrsfluß zu einer geeigneten emissionsärmeren Geschwindigkeit gefördert wird. Sofern durch solche Maßnahmen ein nicht unerheblicher Beitrag geleistet werden kann, soll der Landeshauptmann dem Träger des Verkehrsweges solche geeignete Vorkehrungen auftragen. Da es sich stets um bescheidmäßig vorzuschreibende Maßnahmen handeln wird, ist die Berechtigung des Verkehrsträgers zur Stellungnahme durch das verfahrensrechtliche Parteiengehör gewährleistet.

Zu § 16:

In Anbetracht der Vielfalt von Stoffen, für die das vorliegende Gesetz die Erlassung von Immissionsgrenzwerten ermöglicht, ist es unmöglich, sämtliche potentiellen Emissionsquellen erschöpfend zu erfassen. In der Form einer Generalklausel soll es dem Landeshauptmann daher auch ermöglicht werden, für Emissionen, die nicht in den §§ 12 bis 15 eine spezielle Regelung erhalten haben, zur Zielerreichung geeignete und erforderliche Beschränkungen und Verbote zu erlassen.

Eine entsprechende Beschränkung muß sich nicht direkt auf die Emissionsquelle beziehen, sondern kann auch in der Erlassung einer Vorschrift bestehen, um die Entstehung der Emissionen zu verhindern oder zu reduzieren (z.B. Produktnorm).

Zu § 17:

Im ggst. Entwurf sollen nicht nur Maßnahmen nach der Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes vorgesehen werden, sondern auch sichergestellt werden, daß zum Beispiel bei der Erteilung von Genehmigungen, die die Abgabe eines Stoffes oder einer Vorläufersubstanz an die Luft zum Gegenstand haben, eine Bewilligung nur dann erteilt werden darf, wenn die

Einhaltung des Immissionsgrenzwertes für den betreffenden Luftschadstoff sichergestellt ist. Dies wird z.B. im Rahmen einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung zu prüfen sein. In jedem Verfahren, das die Abgabe eines luftverunreinigenden Stoffes an die freie Atmosphäre in einem Gebiet, in dem der betreffende Immissionsgrenzwert überschritten wurde, zum Inhalt hat, ist zu prüfen, ob im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen trotz der entsprechenden Genehmigung die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. In der Praxis wird die Genehmigung in einem Gebiet, in dem eine Grenzwertüberschreitung stattgefunden hat und für die Sanierungsmaßnahmen festgelegt wurden, nur erfolgen können, wenn anderweitig Emissionen des betreffenden Luftschadstoffes stärker reduziert werden können.

Die Sanierungsmaßnahmen müssen somit auch auf mögliche neue Emittenten eingehen oder im Bedarfsfall fortgeschrieben werden.

Zu § 18:

Wie bereits zu § 2 ausgeführt wurde, können nicht alle Immissionsgrenzwerte durch nationale Maßnahmen eingehalten werden. Immissionsgrenzwerte für deren Einhaltung auch Emissionsreduktionen im Ausland notwendig sind, werden als Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2 bezeichnet. Für die Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte wird keine Frist angegeben.

Zu § 18 und 19:

Vergleichbar mit den Bestimmungen bei der Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes der Kategorie 1 ist eine Statuserhebung durchzuführen und ein Maßnahmenkatalog zu erstellen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu den §§ 7 und 8

verwiesen. Inhalt des Maßnahmenkatalogs sind alle zur Reduktion des Inlandsanteils an der Immission geeigneten Sanierungsmaßnahmen.

Bei Immissionsgrenzwerten der Kategorie 2 ist grundsätzlich davon auszugehen, daß aufgrund der Vorbelastung der nach Österreich einströmenden Luft eine Grenzwertüberschreitung in mehreren Bundesländern erfolgt und in der Regel Maßnahmen notwendig macht, die überregional zu setzen sind. Daher wird die Statuserhebung und der Maßnahmenkatalog vom Umweltminister ausgearbeitet.

Zu § 20:

Der Umweltminister hat im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern Vorgaben zur Reduktion der österreichischen Emissionen des betreffenden Luftschadstoffes, analog der Bestimmungen des § 11 Ozongesetz, für die in Österreich erzielbaren Reduktionen der Emissionen vorzugeben. Es wird daher z.B. vorgesehen werden können, daß bis zu einem bestimmten Jahr eine bestimmte Menge an Emissionen eines Luftschadstoffes in Österreich zu reduzieren ist.

Die Einhaltung des Grenzwertes wird nur durch ein Bündel von nationalen und internationalen Maßnahmen zur Emissionsreduktion möglich sein. Die nationalen Maßnahmen sind mit Verordnung festzulegen. Im internationalen Bereich wird in internationalen Gremien, in bilateralen Verhandlungen und durch den Abschluß von Staatsverträgen eine Emissionsreduktion im Ausland anzustreben sein.



Zu § 21:

Analog zu § 17 haben z.B. entsprechende Genehmigungen für die Abgabe eines luftverunreinigenden Stoffes, für den ein Immissionsgrenzwert der Kategorie 2 festgelegt wurde, unter Beachtung der Vorgaben zur Reduktion der Emissionen gemäß § 20 zu erfolgen.

Zu § 22:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes ergibt sich grundsätzlich aus Art.10 Abs.1 Z.12 B-VG. Aufgrund dieses Kompetenztatbestandes sind im Fall von Überschreitungen relevanter Immissionsgrenzwerte jedoch die Länder zuständig, für eine Reduzierung der Emissionen aus dem Hausbrand Vorsorge zu treffen. Der Bund ist dagegen, sofern ein Bedürfnis nach Einheitlichkeit gegeben ist, zur Erlassung von Emissionsgrenzwerten auch für den Bereich der Emissionen aus Heizungsanlagen gemäß Art.11 Abs.5 B-VG zuständig.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung im § 22 kann der Umweltminister Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe aus dem Hausbrand festlegen, sofern für eine Grenzwertüberschreitung in erheblicher Weise Emissionen aus Feuerungsanlagen privater Haushalte verantwortlich sind.

In der Praxis werden je nach Typ von Feuerungsanlagen unterschiedliche Emissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Zu § 23:

Ein Emissionskataster wird eine Grundlage für die Erstellung einer Statuserhebung und eines Maßnahmenkataloges darstellen. Da die Erstellung eines Emissionskatasters arbeitsaufwendig

ist, ist bereits vor der Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes mit den Arbeiten am Emissionskataster zu beginnen. Der Umweltminister hat durch Verordnung den Inhalt eines Emissionskatasters näher zu beschreiben.

Zu § 24:

Ein wichtiges Kontrollinstrument stellt die Messung der Emissionen von Anlagen dar. Durch Emissionsmessungen kann in Verbindung mit Ausbreitungsmodellen vielfach auch der Anteil der Anlage an der Immissionsbelastung festgestellt werden.

Zu § 25:

Mit § 25 werden für Eigentümer einer Liegenschaft oder für Anlagenbetreiber weitgehende Pflichten zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes angeführt. Das Zutrittsrecht, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung alle relevanten Unterlagen vorzulegen, und das Prüfungsrecht sind notwendige Instrumente, um die Durchführung dieses Gesetzes sicherzustellen.

Zu § 26:

Kollisionen dieses Gesetzes mit anderen Materiengesetzen, die auch Vorschriften hinsichtlich der Luftreinhaltung beinhalten, sollen möglichst entschärft werden. Allfällige Doppelgleisigkeiten sollen vermieden werden, weshalb auch im § 9 die Normierung von Maßnahmen, die nach anderen Bundesgesetzen zu setzen sind, möglich ist.

Da auch im Forstgesetz Bestimmungen über die Luftreinhaltung existieren, wird im § 26 das Verhältnis dieses Gesetzes zum

Forstgesetz definiert. Dieses Gesetz soll eine Ergänzung zum Forstgesetz darstellen und dann nicht zur Anwendung kommen, wenn entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes nach dem Forstgesetz gesetzt wurden. Da das Forstgesetz nur für Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen zur Luftreinhaltung vorsieht, soll lediglich § 12 dieses Bundesgesetzes nicht zur Anwendung kommen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß nach dem Forstgesetz ein meßbarer Schaden und ein Verursacher festgestellt werden muß. Nach diesem Gesetz genügt lediglich eine Grenzwertüberschreitung, um entsprechende Maßnahmen vorzuschreiben. Um § 26 anwenden zu können, muß daher sichergestellt sein, daß eine gleichwertige Maßnahme nach dem § 51 Forstgesetz bereits angeordnet wurde.

Zu § 27:

§ 27 beinhaltet eine Sonderbestimmung betreffend Kesselanlagen, an denen gemäß § 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) rechtskräftigt genehmigte Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden und betreffend Betriebsanlagen, die der Gewerbeordnung unterliegen und für die in einer Verordnung gemäß § 82 Gewerbeordnung die Anpassung an den Stand der Technik vorgeschrieben wurde. Innerhalb einer Fünfjahresfrist nach Genehmigung gemäß § 12 LRG-K bzw. nach Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung nach § 82 Gewerbeordnung sollen für die betroffenen Anlagen keine Maßnahmen nach diesem Gesetz vorgeschrieben werden. Sowohl durch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen als auch durch die Verordnung nach § 82 Gewerbeordnung, wurde für die ggst. Anlagen der Stand der Luftreinhalte-technik vorgeschrieben und damit die wesentlichste Forderung dieses Gesetzes für Anlagen bereits vorweggenommen.

Zu § 28:

Die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz soll nicht durch ein allfälliges Genehmigungsverfahren nach einem anderen Bundesgesetz verzögert werden. § 28 soll die unverzügliche Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen sicherstellen.

Zu § 29:

§ 29 sanktioniert die Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 500.000 Schilling.